



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Sandwerke Altdorf OHG
Haimendorfer Straße 54
90571 Schwaig

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht
14.01.2021
Unser Zeichen
Ansprechpartner
26-3914.097.02-II-2912/2021
Herr Weiß
Telefon
0921 604 - 1389
Telefax
0921 604 - 41389
Zimmer
M 103
E-Mail
norbert.weiss@reg-ofr.bayern.de

13.12.2021 Datum

Bergrecht

Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Seelach", gemeindefreies Gebiet "Brunn", Landkreis Nürnberger Land der Firma Sandwerke Altdorf OHG, Schwaig

Anlagen

- 1 Antragsausfertigung (bestehend aus 1 Ordner; gestempelt)
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis **g.g.R.**

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-41258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

**(Nr. 01/2021 zum Planfeststellungsbeschluss
"Erweiterung des Tagebaus Seelach" ab 13.12.2021)**

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg

I.

1. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses

- 1.1 Auf Antrag der Firma Sandwerke Altdorf OHG, Schwaig, - Unternehmer - wird der Plan (Rahmenbetriebsplan) für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Seelach", gemeindefreies Gebiet "Brunn", Landkreis Nürnberger Land nach Maßgabe der nachstehend unter Ziffer I.2 auf-



geführten Planunterlagen sowie der unter Ziffer I.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Bedingung und unter den in Ziffer II. dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen gem. § 57 a Bundesberggesetz - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert mit Gesetz vom 21.06.2021 (BGBl I S. 1760), und Art. 74 und 75 BayVwVfG (BayRS 2010-1-I), festgestellt.

1.2.1 Durch die Planfeststellung werden - mit Ausnahme der für die Durchführung des Rahmenbetriebsplanes erforderlichen Betriebspläne - alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Die Planfeststellung ersetzt jede nach anderen Vorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis oder Zustimmung, hier insbesondere

- die Genehmigung zur Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 Abs. 2 und 6 i.V.m. Art. 39 Abs. 4 des Waldgesetzes für Bayern - BayWaldG -),
- die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten zur Beseitigung gesetzlicher geschützter Biotope (Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - i.V.m. § 30 Abs. 2 und 3 und § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG -) und
- die zeitliche Herausnahme der mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Abbaufäche aus dem mit Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land vom 08.10.2003 festgelegten Bannwald (Teile des Lorenzer und des sogenannten südlichen Reichswaldes).

1.2.2 Da mit diesem Planfeststellungsbeschluss über das Gesamtvorhaben entschieden wurde, musste über den in den Antragsunterlagen enthaltenen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Teilfläche 1 nicht gesondert entschieden werden.

1.3 Zur Klarstellung wird im Hinblick auf abbaubedingt entstehende Biotope darauf hingewiesen, dass für die Beseitigung derselben mit Fortführung der Abbautätigkeiten eine gesonderte naturschutzrechtliche Gestattung nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 30 Abs. 6 BNatSchG) nicht erforderlich ist. Der Unternehmer kann abbaubedingt entstehende Biotope mit Fortführung der Abbautätigkeiten auch ohne eine derartige Gestattung beseitigen.

2. Plan-Unterlagen

Der festgestellte Plan (Rahmenbetriebsplan) umfasst die nachstehend genannten Unterlagen:

2.1 Schreiben der Firma Sandwerke Altdorf OHG vom 14.01.2021

- 2.2 Bestätigung zur Einhaltung fremder Urheberrechte im Rahmen behördlicher Genehmigungsverfahren mit Veröffentlichungspflicht
- 2.3 Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Seelach" (Stand: Dezember 2020); erarbeitet durch das Büro TEAM 4, bestehend aus
 - 2.3.1 Übersichtsblatt
 - 2.3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung (8 Seiten)
 - 2.3.3 Teil A: Rahmenbetriebsplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, bestehend aus Textteil und Anlagen
 - a.) Textteil (66 Seiten)
 - b.) Plan-Nr. 01: Übersichtslageplan (unmaßstäblich; im Fließtext enthalten)
 - c.) Plan-Nr. 02: Bestandsplan i.M. 1:1.000
 - d.) Plan-Nr. 03: Abbauplan i.M. 1:1.000
 - e.) Plan-Nr. 04: Rekultivierungsplan i.M. 1:1.000
 - f.) Plan-Nr. 05: Schnitt A – A i.M. 1:1.000
 - 2.3.4 Teil B: UVP-Bericht (33 Seiten); erarbeitet durch das Büro TEAM 4 (Stand: Dezember 2020)
- 2.4. Vegetationskundliches Gutachten; erarbeitet durch das Büro TEAM 4 (Stand: August 2019), bestehend aus
 - a.) Textteil (27 Seiten)
 - b.) Tabellen 1, 2 und 3 (4 Seiten) zur Artzusammensetzung der Biotop-/Nutzungstypen
 - c.) Plan 01: Plan "Bestand Biotop- und Nutzungstypen" i.M. 1:1.000
 - d.) Plan 02: Plan "Bewertung Biotop- und Nutzungstypen" i.M. 1:1.000
- 2.5 Dokumentation der Faunistischen Kartierungen (Stand: Juli 2020); erarbeitet durch das Büro ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH, bestehend aus
 - a.) Textteil (26 Seiten)
 - b.) Luftbild "Nachgewiesene Vogelarten" (Kartierung 2017/2018)

- 2.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (42 Seiten); erarbeitet durch das Büro ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH (Stand: Juli 2020)
- 2.7 FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 6533-471 "Nürnberger Reichswald"; erarbeitet durch das Büro ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH (Stand: Juli 2020), bestehend aus
- a.) Textteil (31 Seiten)
 - b.) Standard-Datenbogen (11 Seiten)
 - c.) Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele (3 Seiten)
 - d.) Plan Nr. 5: Rekultivierungsplan i.M. 1:1.000 (Stand: November 2003)
 - e.) Karte 1: Übersichtskarte zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
 - f.) Karte 2: Arten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele/Maßnahmen
- 2.8 Geotechnische Berichte
- 2.8.1 Geotechnischer Kurzbericht "PFC-Situation"; erarbeitet durch das Büro heka technik GmbH (Stand: 22.08.2019), bestehend aus Textteil (5 Seiten) und Laboruntersuchung (2 Blatt)
- 2.8.2 Bericht über die Durchführung von Grundwasserkontrolluntersuchungen im Tagebau "Seelach"; erarbeitet durch das Büro heka technik GmbH (Stand: 22.05.2020), bestehend aus Textteil (16 Seiten) und Anlagen (Plan, Luftbildausschnitt, Probenahmeprotokolle, Laboruntersuchungen, Diagramme)
- 2.8.3 Bericht zur hydrogeologischen Standortuntersuchung für die geplante Erweiterung des Tagebaus "Seelach"; erarbeitet durch das Büro heka technik GmbH (Stand: 12.06.2020), bestehend aus
- a.) Textteil (14 Seiten)
 - b.) Anlage 1: Übersichtsplan
 - c.) Anlage 2: Lageplan (mit Grundwasseraufschlüssen)
 - d.) Anlage 3: Schichtenprofile und Ausbaupläne der Grundwassermeßstellen (GWM 1 bis GWM 4)
 - e.) Anlage 4: Profilschnitt A – A

Die vg. Unterlagen tragen den Bescheid-Vermerk der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 13.12.2021 Nr. 26-3914.097.02-II-2912/2021.

3. Verträglichkeitsprüfung

- 3.1 Ferner wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellt, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, der Bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V), des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) und des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) gegeben ist.
- 3.2 Dieser Feststellung liegen die unter Ziffer I.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Unterlagen zugrunde.

4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

- 4.1 Ferner wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellt, dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – nicht erfüllt sind.
- 4.2 Dieser Feststellung liegen die unter Ziffer I.2.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Unterlagen zugrunde.

5. Bedingung

- 5.1 Um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern, ist

vor Abbaubeginn

gemäß § 56 Abs. 2 BBergG eine Sicherheitsleistung in Höhe von € 15.000,00 (in Worten: fünfzehntausend Euro) zu entrichten.

Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes zu erbringen, wobei die entsprechende Bürgschaftsurkunde bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - zu hinterlegen ist.

Die Sicherheitsleistung ist entsprechend des auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (Download-Bereich) eingestellten Musters vorzulegen.

II.

Nebenbestimmungen:

Bei der Ausführung der dem Rahmenbetriebsplan zugrundeliegenden Tätigkeiten und Einrichtungen sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere

- die Bestimmungen des Bundesberggesetzes - BBergG -,
- die Bestimmungen der Allgemeinen Bundesbergverordnung - ABergV - und
- die Bestimmungen der Bayerischen Bergverordnung - BayBergV –

sowie die allgemein anerkannten Regeln der Arbeitssicherheit und der Technik einzuhalten.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Befristungen, Vorlage des Hauptbetriebsplanes

1.1 Der dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegende Rahmenbetriebsplan ist

bis zum 31. Dezember 2032

befristet.

Auf Art. 75 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - wird hingewiesen.

1.2 Die Zulassung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Fortsetzung der Gewinnung und der damit zusammenhängenden erforderlichen Tätigkeiten und Einrichtungen gem. den Unterlagen sowie Bestimmungen der bisherigen Betriebsplan-Zulassungen für den Quarzsand-Tagebau "Seelach", letztmalig zugelassen mit Bescheid der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 06.05.2020 Nr. ROF-SG26-3914-22-1-3, durchgeführt werden, soweit in diesem Bescheid (Planfeststellungsbeschluss) nicht anderslautende Festlegungen getroffen sind.

1.3 Für die Gewinnung von Quarzsand auf den antragsgegenständlichen Erweiterungsflächen im Tagebau "Seelach" ist

umgehend, spätestens jedoch bis zum 25. Februar 2022,

ein diesbezüglicher Antrag auf Hauptbetriebsplan-Ergänzung vorzulegen.

Vorbereitende Tätigkeiten bzw. in diesem Planfeststellungsbeschluss über Nebenbestimmungen auferlegte Maßnahmen (z.B. Errichtung einer weiteren Grundwassermeßstelle) dürfen bereits auf Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden; die Aufnahme der Gewinnungstätigkeiten ist erst nach Zulassung des Antrags auf Hauptbetriebsplan-Ergänzung zulässig.

Auf Ziffer II.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

2. Schützenswerte Einrichtungen, Erschließung

- 2.1 Grundstücke dürfen nur dann zu betrieblichen Zwecken genutzt werden, wenn der Unternehmer der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vorher die Nutzungsberechtigung vorgelegt hat.

Soweit darüber hinaus für die mit dem Abbau zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden oder nachfolgenden Tätigkeiten die Benutzung weiterer fremder Grundstücke erforderlich sein sollte, ist vor Durchführung einer darauf bezogenen Tätigkeit die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer einzuholen. Ansonsten ist die Inanspruchnahme von fremden Grundstücken unzulässig. Eine Beeinträchtigung ihrer Nutzung durch den Abbau ist zu vermeiden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch während des abschnittswisen Abbaus die Zufahrt zu den in ihrer derzeitigen Nutzung verbleibenden bzw. angrenzenden Grundstücken erhalten bleibt bzw. für einen vorübergehenden Zeitraum Alternativtrassen zur Verfügung stehen und genutzt werden können.

- 2.2.1 Der Unternehmer hat vor Abbaubeginn den genauen Trassenverlauf eventuell unterirdisch im Abbaubereich verlaufender Leitungen - nach Angaben der öffentlichen Versorgungsunternehmen - zu ermitteln. Zum Schutz jeder Leitung (Gas, Wasser, etc.) ist ein von der oberen Geländeeinschnittkante ausreichend bemessener Schutzstreifen zu beiden Seiten der Leitung zu belassen; die Breite des Schutzstreifens ist in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen festzulegen. Bei der Überfahrt über eine Leitung ist eine ausreichend hohe Befestigung zu gewährleisten. Tätigkeiten im Schutzstreifen einer Leitung dürfen nur nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen ausgeführt werden. Nur wenn die sichere Lage und Unversehrtheit der betroffenen Leitung sichergestellt ist, darf in der Nähe einer Leitung gearbeitet werden. Eine Unterschreitung der Mindestbreiten der Schutzstreifen ist nur nach vorheriger besonderer Zustimmung durch die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - zulässig.
- 2.2.2 Der westlich des Tagebaus "Seelach" verlaufende Reitweg ist mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf auf den in den Antragsunterlagen beschriebenen und im Talbereich des Röthenbachs bereits vorhandenen Pfad zu verlegen.

Die diesbezüglichen Tätigkeiten haben außerhalb der Brutzeiten (01. März bis 30. September) unter Anleitung durch die naturschutzfachliche Fachbauleitung (s. Ziffer II.4.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zu erfolgen

2.3 Grenzmarkierungen im Randbereich des Abbaugebietes, auch von Dritten, dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

2.4.1 Zwischen angrenzenden Grundstücken (auch Wegen) und der Abbaugrenze (Oberkante des Geländeeinschnittes) ist ein Schutzstreifen von mindestens 5 m Breite einzuhalten.

Eine Unterschreitung der vg. Mindestabstände ist nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - zulässig.

2.4.2 Es ist sicherzustellen, dass zum Röthenbach ein Mindestabstand von 60 m eingehalten wird.

2.5 Bei den vorbereitenden Tätigkeiten (durchzuführenden Abraamtätigkeiten, Abschieben des Oberbodens) ist wegen möglicherweise auftretender Bodenfunde im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besondere Aufmerksamkeit geboten; die mit der Durchführung dieser Tätigkeiten beauftragten Personen sind daher nachweislich über die gesetzlichen Bestimmungen zu unterrichten.

Vor dem Abschieben des Oberbodens ist rechtzeitig (mindestens vier bis sechs Wochen vorher) mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege Kontakt aufzunehmen. Bei nicht rechtzeitiger Terminierung, Personalengpass oder kurzfristig benötigter, archäologischer Betreuung ist ggfs. auf das Fachpersonal einer Grabungsfirma zurückzugreifen.

Die Klärung der archäologischen Befundsituation erfolgt durch die fachliche Betreuung der vorbereitenden Tätigkeiten (beim Abschieben des Oberbodens) und des anschließenden Humusabtrages, der mit einem hierzu geeigneten Bagger nach den Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege bzw. der Grabungsfirma erfolgen muss.

Falls archäologische Befunde auftreten, müssen diese auf Kosten des Abbauunternehmers fachgerecht ausgegraben und dokumentiert werden, bevor dort ein Abbau stattfinden kann. Daher ist anzuraten, die vorbereitenden Tätigkeiten mit einem ausreichenden zeitlichen und flächenhaften Vorlauf durchzuführen, damit – für den Fall des Auffindens archäologischer Fundstellen und eines sich daraus u.U. ergebenden Untersuchungsbedarfs - zu erwartende zeitliche Verzögerungen verringert bzw. ausgeschlossen werden können.

Auf Ziffer IV.1 (Hinweise) dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

2.6.1 Die Erschließung des Tagebaus "Seelach" hat über die bereits vorhandene Erschließungstrasse zu erfolgen.

- 2.6.2 Die An- und Abfuhrbereiche sind so zu unterhalten, dass von Fahrzeugen keine Stoffe auf die anbindenden öffentlichen Straßen gebracht werden können. Trotzdem auftretende Verunreinigungen sind ohne behördliche Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- 2.6.3 Die für den innerbetrieblichen Betriebsverkehr innerhalb des Tagebaumgriffs genutzten Trassen müssen den durch die Lastkraftwagen, Gewinnungs- und Arbeitsgeräten verursachten Belastungen standhalten können. Ggfs. sind durch den Vorhabensträger geeignete Befestigungsmaßnahmen mit hierfür geeignetem, grundwasserunschädlichem Material durchzuführen.

3. Tagebau und Aufbereitung

- 3.1 Die offene Tagebaufläche ist auf das aus betrieblichen Gründen unbedingt erforderliche Maß zu beschränken; der Abbau ist entsprechend der in den Antragsunterlagen beschriebenen Abbauabschnitte durchzuführen. Änderungen der Abbauabschnitte sind der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - anzuzeigen.

Ggfs. erforderliche Rodungen, Bewuchsbeseitigungen, etc. sind außerhalb der Brutzeiten (01. März bis 30. September) durchzuführen; Rodungen, Bewuchsbeseitigungen, etc. sind somit nur in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig.

Sollten Rodungen, Bewuchsbeseitigungen, etc. außerhalb der zulässigen Zeiten, d.h. innerhalb der sog. Brutzeiten, notwendig sein, bedarf es einer vorgezogenen Einzelfallprüfung, für die eine artenschutzrechtliche Begehung durch ein Fachbüro, ein diesbezüglicher Ergebnisbericht und eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist; die Rodung während der sog. Brutzeiten bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung durch die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -.

- 3.2 Der Tagebau ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Beschilderung, Schranken, Absperrungen, Seile, o.ä.) gegen unbefugten Zutritt an den Stellen zu sichern, wo keine natürliche Begrenzung vorhanden ist.
- 3.3.1 Die betrieblichen Tätigkeiten dürfen im Tagebau "Seelach" entsprechend der bisherigen Praxis im Regelbetrieb

werktags (Montag bis Samstag) zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr

durchgeführt werden.

In begründeten Ausnahmefällen (Zeiten hoher Nachfrage, Lieferungen für Nachtbetonagen, etc.) dürfen die betrieblichen Tätigkeiten

werktags (Montag bis Samstag) zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr

durchgeführt werden; bei der hier gestatteten einstündigen Vorverlegung der zulässigen Betriebszeiten ist eine achtstündige Nachruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich des Tagebaus zu gewährleisten.

Es ist sicherzustellen, dass an den am stärksten betroffenen Immissionsorten tagsüber die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein Immissionsrichtwert auch dann als überschritten gilt, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen am Tage um mehr als 30 dB(A) überschritten werden.

Sämtliche Lärm erzeugende Maschinen, Aggregate, etc. müssen dem Stand der Technik entsprechend aufgestellt, betrieben und sorgfältig gewartet werden.

Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an eingesetzten betrieblichen Einrichtungen und Fahrzeugen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

3.3.2 Abweichungen von den unter Ziffer II.3.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten zulässigen Arbeitszeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -.

3.3.3 Betriebliche Tätigkeiten außerhalb von Werktagen und während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sind - mit Ausnahme der unter Ziffer II.3.3.1 gestatteten Vorverlegung der Tagzeit um eine Stunde in begründeten Ausnahmefällen- nicht zulässig.

3.4.1 Die Gewinnung der anstehenden Bodenschätze darf bis zu den in den Antragsunterlagen angegebenen Abbautiefen (vorläufige Abbautiefe: 341,0 – 341,5 m üNN) erfolgen.

Hierbei ist sicherzustellen, dass die Gewinnung lediglich bis maximal 2,0 m über höchstem Grundwasserstand erfolgt.

3.4.2 Bei der Tagebaugestaltung sind die einschlägigen Vorschriften über die Strossenhöhe, Bermbreite, Abbaustrossenwinkel und Winkel der Böschungen zu beachten und einzuhalten.

Die im Tagebau "Seelach" entstehenden Böschungen (Abbau- und Endböschungen) sind entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen anzulegen.

Darüber hinaus wird auf die Unfallverhütungsvorschrift BGV C11 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ verwiesen.

3.5 Gemäß der gesetzlichen Vorgaben dürfen die betrieblichen Tätigkeiten nur auf der Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplanes durchgeführt werden.

Der erforderliche Antrag auf Hauptbetriebsplan-Ergänzung für die diesem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden Erweiterungsflächen des Tagebaus "Seelach" ist daher rechtzeitig vor der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeiten bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – zur Zulassung vorzulegen.

Auf Ziffer II.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

3.6 Zur Reduzierung möglicher Staubbelastungen und –verwehungen sind Betriebswege und ggfs. weitere Betriebsflächen bei ungünstigen Witterungsbedingungen nach Bedarf zu befeuchten.

3.7.1 Im Abstrom der Erweiterungsfläche ist mindestens eine weitere Grundwassermeßstelle zu errichten und zu betreiben.

Die neue Grundwassermeßstelle ist

umgehend, spätestens jedoch bis zum 25. März 2022,

entsprechend des Standes der Technik (mit einer Tiefe von 5 m unter Grundwasser; Ausbau mit korrosionsbeständigem Filtermaterial; Durchmesser 5" mit verschließbarem Brunnenkopf) zu errichten.

Nach Fertigstellung der neuen Grundwassermeßstelle sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – ein Lageplan mit Kennzeichnung aller im Umfeld befindlichen Grundwassermeßstellen sowie der Ausbauplan der neu errichteten Grundwassermeßstelle zu übersenden.

Die neue Grundwassermeßstelle soll

- der Ermittlung der tatsächlich möglichen Abbausohle und
- der Überwachung im Zuge der Rückverfüllungstätigkeiten im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche

dienen.

3.7.2 Sämtliche betriebseigene (auch die neu zu errichtende) Grundwassermeßstellen sind auf NN einzumessen. Der Grundwasserstand ist monatlich einzumessen und in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Mit der Messung und der Aufzeichnung des Grundwasserstandes an der neu zu errichtenden Grundwassermeßstelle ist umgehend nach deren Errichtung zu beginnen.

3.7.3 Das für die Rückverfüllung der Erweiterungsflächen erforderliche Grundwassermonitoring ist an den vorhandenen Grundwassermeßstellen GWM 3 und GWM 4 sowie der neu zu errichtenden Abstrommeßstelle durchzuführen.

Das bisherige im Rahmen der Rückverfüllung mit Fremdmaterial in den anderen Betriebsflächen des Tagebaus "Seelach" festgelegte Grundwassermonitoring bleibt von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

- 3.8 Für die Rückverfüllung mit Fremdmaterial gelten die in den bisherigen Bescheiden erfolgten Festlegungen – der Tagebau "Seelach" ist nach der hydrogeologischen Standortbeurteilung in die Standortkategorie T-A eingestuft - uneingeschränkt weiter.

Dies bedeutet, dass auf den antragsgegenständlichen Erweiterungsflächen im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche - entsprechend der bisherigen Festlegung für den Quarzsand-Tagebau "Seelach" - ausschließlich sog. Z0-Material angenommen werden darf.

- 3.9 In den Abbaugeräten und den Transportfahrzeugen sind soweit technisch möglich biologisch abbaubare Hydraulikflüssigkeiten zu verwenden.
- 3.10 Ölbindemittel sind während des Betriebes, insbesondere auf den fahrbaren Arbeitsgeräten, stets in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 3.11 Fahrzeuge mit Eigenantrieb und fahrbare Arbeitsgeräte sind vor Beginn jeder Arbeitsschicht vom Bedienungspersonal zu überprüfen und in Abständen von längstens einem Jahr von einer sachkundigen Person (z.B. Fachwerkstatt, Hersteller-Kundendienst) zu prüfen. Für straßenzugelassene Fahrzeuge sind die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Nach jeder Arbeitsschicht bzw. bei längeren Arbeitsunterbrechungen sind Fahrzeuge mit Eigenantrieb und fahrbare Arbeitsgeräte aus dem eigentlichen Abbaubereich herauszufahren und außerhalb des Abbaubereiches abzustellen.

- 3.12 Bei evtl. Betriebsstörungen oder Unfällen, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind umgehend Abwehrmaßnahmen zu treffen, um einer Grundwasserunreinigung entgegenzuwirken.

Bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen bzw. Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort und ohne Zeitverzug das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – zu benachrichtigen.

In regelmäßigen Abständen ist das im Tagebau eingesetzte Betriebspersonal mittels Einweisungen und Schulungen über notwendige Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu informieren.

- 3.13 Sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umgang (Lagerung und Abfüllen) mit wassergefährdenden Stoffen haben entsprechend des Standes der Technik und der gesetzlichen Regelungen (z.B. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - AwSV - sowie hierzu erlassene Verwaltungsvorschriften, Technischen Regeln und Richtlinien) zu erfolgen. Darüber

hinaus ist das Merkblatt Nr. 3.3/13 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft "Betankung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen in Kiesgruben und Steinbrüchen" (Stand: November 2003) zu beachten.

- 3.14 Die Betankung hat weiterhin über die bestehende Tankstelle zu erfolgen; die Errichtung von Tankstellen ist im Erweiterungsbereich des Tagebaus "Seelach" nicht gestattet.

Bei einer Betankung durch einen Tankwagen ist sicherzustellen, dass die Betankung der fahrbaren Arbeitsgeräte, der kettenbetriebenen Arbeitsgeräte und der stationären Anlagen nur mittels eines für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Straßentankwagens mit GGVS/ADR-Zulassung mit doppelwandiger Schlauchleitung (DWSL) - hilfsweise ohne DWSL, dann jedoch nur im Schutze einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne – und außerhalb des Abbaubereichs erfolgt.

- 3.15 Regelmäßige Instandhaltungsarbeiten (z.B. Wartung und Pflege) an technischen Arbeitsmitteln - ausgenommen hiervon sind unerlässliche und unabdingbare Notreparaturen sowie Ölwechsel an nicht mobilen Abbaugeräten - dürfen im Tagebau "Seelach" nicht vorgenommen werden.

Die vg. Not-Reparaturen und Ölwechsel an nicht mobilen Abbaugeräten dürfen nur unter besonderen Schutzvorkehrungen – z.B. im Schutz einer befestigten Bodenplatte oder über Auffangwannen - durchgeführt werden.

- 3.16 Es ist durch betriebliche Maßnahmen (z.B. Errichtung von Wällen, o.ä.) sicherzustellen, dass in den Tagebau im Regelbetrieb keine Oberflächenwässer eingeleitet werden.

- 3.17 Die mit der Bedienung und Wartung der Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen (Einrichtungen) beauftragten Beschäftigten sind einzuweisen. In der Einweisung sind Gefahrenbereiche, Verbote, die einzelnen Schritte der Inbetriebnahme und des Stillsetzens der Einrichtungen, die bei Störung oder Gefahr zu ergreifenden Maßnahmen und die Wartung, Überwachung (insbesondere Prüffristen) und Entsorgung der Einrichtungen zu behandeln. Die Einweisung ist im Bedarfsfall zu wiederholen. Die jeweilige Einweisung ist mit Datum und Unterschrift des Eingewiesenen zu protokollieren.

- 3.18 Alle Anlagenteile, die zentral gesteuert oder deren Funktion automatisch abläuft, müssen an geeigneten Stellen mit Notausschaltvorrichtungen ausgestattet werden, die ein Stillsetzen der Anlage jederzeit ermöglichen. Nach Betätigen der Notausschaltvorrichtung darf das Ingangsetzen der Anlage vom Leitstand erst wieder möglich sein, wenn eine örtliche Entriegelung der Sicherheitssperre (im Bereich der Gefahrenstelle) durchgeführt ist.

Sämtliche elektrische Anlagen sind nach den einschlägigen VDE-Vorschriften auszuführen und zu überwachen.

4. Wiedernutzbarmachung der Oberfläche

- 4.1 Die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sind bereits während der Gewinnung stets ohne Verzug einzuleiten und kontinuierlich sowie schnellstmöglich zu Ende zu führen.
- 4.2 Die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche hat entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, unter Beachtung der in diesem Planfeststellungsbeschluss sowie in vorgängigen Betriebsplan-Zulassungen erfolgten Festlegungen zu erfolgen.
- 4.3 Mutterboden sowie sonstige kulturfähige Bodenbestandteile sind gesondert abzutragen und ggfs. vom sonstigen Abraum getrennt sachgemäß zu lagern.

Der abgeschobene Oberboden ist gemäß der Bundesbodenschutzverordnung so zu sichern, dass er jederzeit wieder zu landwirtschaftlichen Kulturzwecken oder für die Wiederbewaldung verwendet werden kann (Ausbau und Lagerung in trockenem Zustand getrennt nach Krume und Oberboden). Die Höhe der Miete bei der Lagerung des Oberbodens darf 2 m nicht überschreiten. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate ist die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.

Grundsätzlich dürfen kulturfähige Böden nur als Deckschicht im Rahmen der Rekultivierung des bestehenden Tagebaus "Seelach" verwendet werden. Eine Verfüllung kulturfähiger Böden lediglich zum Ausgleich eines Massendefizites ist unzulässig. Überschüssige kulturfähige Böden sind einer anderweitigen Nutzung (z.B. Baumschulen, Ersatzaufforstungsflächen, o.ä.) zuzuführen.

- 4.4.1 Im Zuge der Nachfolgenutzung soll auf den antragsgegenständlichen Erweiterungsflächen im Wesentlichen eine aktive Wiederaufforstung mit Laubwald erfolgen; daneben soll auf einer kleineren Fläche eine Sandoffenfläche entstehen und im Waldmantelbereich sollen standortgerechte Kleingehölze eingebracht werden.

Die vorgesehenen aktiven Wiederaufforstungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem zuständigen Forstbetrieb der Bayerischen Staatsforsten AöR durchzuführen. Vorgesehene naturschutzfachlichen Renaturierungsmaßnahmen einschließlich vorgesehener Pflegemaßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land durchzuführen; die Pflegemaßnahmen sind auf den Zeitraum begrenzt, in dem auf den hier antragsgegenständlichen Flächen im Tagebau "Seelach" betriebliche Tätigkeiten stattfinden. Detailfestlegungen hierzu erfolgen auf den regelmäßig stattfindenden Rekultivierungsbegehungen in Abstimmung mit der beauftragten naturschutzfachlichen Fachbauleitung.

- 4.4.2 Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 3.2, Seite 8) beschriebene CEF-Maßnahme (CEF 1A_{FFH}) ist unter Einschaltung der naturschutzfachlichen

Fachbauleitung (s. hierzu auch Ziffer II.4.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses) umzusetzen.

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 3.1, Seite 8) beschriebene konfliktvermeidende Maßnahmen V 1 (Rodung außerhalb der Brutzeit nur im Zeitraum 01. Oktober – 28. Februar zulässig) ist zu beachten.

Auf Ziffer II.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

- 4.4.3 Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind gemäß Art. 9 BayNatSchG in Verbindung mit Art. 46 Nr. 5 BayNatSchG dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zur Führung des Ökoflächenkatasters zu melden. Dazu hat das vom Antragsteller beauftragte Planungsbüro unter Verwendung der erarbeiteten Antragsunterlagen die Ausgleichs- und Ersatzflächen unter Verwendung des elektronischen Meldebogens an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu übermitteln.

Der diesbezügliche Link lautet:

www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/ausgleich_ersatz/index.htm

Der Nachweis der Übermittlung ist der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides vorzulegen.

- 4.5.1 Für die Maßnahmen im Zuge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in den antragsgegenständlichen Erweiterungsflächen des Tagebaus "Seelach" darf neben den Abraummassen des Tagebaus, den nichtverwertbaren Lagerstättenbestandteilen und den Rückständen aus dem Aufbereitungsprozess auch sog. Fremdmaterial verwendet werden.
- 4.5.2 Auf den antragsgegenständlichen Erweiterungsflächen darf im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ausschließlich sog. Z0-Material verwendet werden.

Auf die Festlegungen unter Ziffer II.3.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

- 4.6 Zur Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen ist die bereits beauftragte naturschutzfachliche Fachbauleitung weiterhin einzusetzen.

5. Sonstiges

- 5.1 Besteht Anlass zu der Annahme, dass eine Einrichtung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG) sicherheitstechnisch nicht einwandfrei ist oder eine Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern zu besorgen ist, so behält sich die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vor, anzuordnen, dass der Unternehmer die Einrichtung durch einen Sachverständigen bzw. Sachkundigen untersuchen lässt.

- 5.2 Das Ablagern von Abfällen i.S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) ist im Tagebaubereich untersagt. Hiervon unberührt bleiben die im Zusammenhang mit der Abraumbeseitigung oder Wiedernutzbarmachung gelagerten, abgelagerten bzw. wiedereingebrachten Abraum- und Bodenauftragsmassen.

Ansonsten sind bis zum Ende der Bergaufsicht - auch von Dritten widerrechtlich abgelagerte - Abfälle i.S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes stets ordnungsgemäß vom Unternehmer zu entsorgen.

- 5.3 Die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - behält sich vor, nachträglich Nebenbestimmungen aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen, wenn diese zum Schutz der im Betrieb Beschäftigten oder Dritter oder zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG erforderlich werden sollten.
- 5.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Nebenbestimmungen in den Haupt- bzw. Sonderbetriebsplänen von dieser Zulassung unberührt bleibt. Bei entgegenstehenden Festlegungen in verschiedenen Betriebsplänen gehen die Festlegungen in Haupt- sowie Sonderbetriebsplänen den Bestimmungen im Rahmenbetriebsplan vor. § 57 a Abs. 5 BBergG bleibt unberührt.
- 5.5 Dieser Planfeststellungsbeschluss ist allen zuständigen verantwortlichen Personen, der Arbeitnehmervertretung, den Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie den Sicherheitsbeauftragten nachweislich zur Kenntnis zu geben und im Betriebsbuch abzuheften.

III.

Entscheidung über die im Anhörungsverfahren erhobenen und nicht zurückgenommenen Einwendungen

1. Die Einwendungen

- des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach,
- des Bund Naturschutz in Bayern e.V. und
- des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.

werden - sofern ihnen durch die Planung, die Erklärungen des Antragstellers im Zuge der Online-Konsultation bzw. durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

IV.

Hinweise:

1. Bodenfunde i.S. des Denkmalschutzgesetzes - DSchG - vom 25.06.1973 (BayRS 2242-1-K) sind nach Art. 8 Abs. 1 DSchG unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz bzw. der örtlich zuständigen Außenstelle anzuzeigen.

Auf das Veränderungsgebot gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG wird ausdrücklich hingewiesen.

Art. 8 DSchG lautet wie folgt:

Art. 8 Auffinden von Bodendenkmälern

- (1) *Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*
 - (2) *Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*
 - (3) *Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.*
 - (4) *Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstands sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.*
 - (5) *Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.*
2. Auf die Verpflichtung zur Anfertigung eines Risswerks (§ 63 BBergG) wird hingewiesen.

Das Risswerk ist in zwei Stücken (d.h. in zweifacher Ausfertigung) anzufertigen. Eine Ausfertigung des Risswerks ist bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - einzureichen; die andere Ausfertigung des Risswerks ist an einem geeigneten Ort im Betrieb oder in dessen Nähe aufzubewahren.

3. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 53 BBergG) ist für die Einstellung des Betriebes zum gegebenen Zeitpunkt ein sog. Abschlussbetriebsplan aufzustellen. Der Abschlussbetriebsplan muss eine genaue Darstellung der technischen Durchführung und der Dauer der beabsichtigten Betriebseinstellung, den Nachweis, dass die in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, und in anderen als den in § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 genannten Fällen auch Angaben über eine Beseitigung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen oder über deren anderweitige Verwendung enthalten.
4. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Bescheides (z.B. Schreibfehler) können durch die zuständige Behörde jederzeit berichtigt werden.

Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die zuständige Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

V.

Kosten:

1. Die Planfeststellung für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Seelach" ist kostenpflichtig. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird eine Gebühr in Höhe von € 3.800,00 (in Worten: dreitausendachthundert Euro) festgesetzt.
2. Bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens entstanden Auslagen in Höhe von € 300,00 (in Worten: dreihundert Euro).
3. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf € 4.100,00 (in Worten: viertausendeinhundert Euro).

VI.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Firma Sandwerke Altdorf OHG betreibt unter bergbehördlicher Aufsicht im gemeindefreien Gebiet "Brunn", Landkreis Nürnberger Land den Tagebau "Seelach" zur

Gewinnung von Quarzsand; der dort gewonnene Quarzsand wird anschließend in einer stationären Aufbereitungsanlage aufbereitet.

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung beabsichtigt die Firma Sandwerke Altdorf OHG den Quarzsand-Tagebau "Seelach" zu erweitern und hat hierzu bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beantragt. Antragsgegenstand ist die Fortsetzung des Trockenabbaus auf zwei Teilflächen, die unmittelbar an den bestehenden Tagebau angrenzen.

1.1 **Vorhaben**

Antragsgegenstand ist die Gewinnung von Quarzsand auf zwei Teilflächen, die unmittelbar an den bestehenden Tagebau angrenzen; insgesamt ist eine Netto-Flächeninanspruchnahme von 2,6 ha bzw. Brutto-Flächeninanspruchnahme von 3,3 ha (Teilfläche 1: 0,7 ha netto bzw. 1,0 ha brutto; Teilfläche 2: 1,9 ha netto bzw. 2,3 ha brutto) vorgesehen.

Die Gewinnungstätigkeiten sollen über einen Zeitrahmen von etwa fünf bis sechs Jahren – analog zur bisherigen Verfahrensweise – im Trockenabbau mittels Radlader durchgeführt werden.

Die Erschließung des Tagebaus soll über den bereits bestehenden Erschließungsweg auf die Kreisstraße LAU 15 erfolgen; der Unternehmer geht derzeit von einer verkehrlichen Belastung von etwa 25 bis 30 LKW pro Arbeitstag aus.

Im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist neben dem vorhandenen Eigenmaterial (d.h. Abraum, nicht verwertbare Lagerstättenbestandteile, Aufbereitungsrückstände) auch die Verwendung von Fremdmaterial beantragt. Als Nachfolgenutzung ist im Wesentlichen die Wiederbewaldung der in Anspruch genommenen Flächen vorgesehen.

1.2 **Ablauf des Verfahrens**

Am 08.08.2017 fand der Scoping-Termin zur Diskussion der Antragsunterlagen für das geplante Vorhaben statt. Der Scoping-Termin diente der Festlegung des Untersuchungsumfanges (Untersuchungsraum + Untersuchungsinhalte + Untersuchungszeitraum) der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu behandelnden Schutzgüter.

Durch die Regierung von Mittelfranken als Höhere Landesplanungsbehörde wurde anlässlich des Scoping-Termins ausgeführt, dass die Tatsache, dass das vorgesehene Abbaugelände weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist, nicht zu der Forderung für ein vorgängiges Raumordnungsverfahren führt.

Im Nachgang zum Scoping-Termin hat die Firma Sandwerke Altdorf OHG die erforderlichen Antragsunterlagen erarbeiten lassen und diese bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – zur Zulassung vorgelegt.

Hinweis: Zum Zeitpunkt des Scoping-Termins war noch die Inanspruchnahme einer weiteren Fläche für einen Abbau sowie ein Nassabbau projektiert. Von diesen Planungen wurde im Zuge der Erarbeitung der Antragsunterlagen jedoch abgesehen.

Der vorgelegte Antrag ist auf einen Trockenabbau und die genannten Teilflächen 1 und 2 beschränkt.

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem Erläuterungsbericht und vorhabensspezifischen Plänen einen UVP-Bericht, einen landschaftspflegerischen Begleitplan, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung, diverse Kartierungen/Erfassungen sowie mehrere Fachbeiträge zu den hydrogeologischen Verhältnissen.

1.2.1 **Antrag**

Antragsteller ist die Firma Sandwerke Altdorf OHG, Schwaig.

Die Antragsunterlagen gingen am 18.01.2021 bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern – ein.

1.2.2 **Verfahrenseinleitung, Bekanntmachung, Auslegung**

Das Anhörungsverfahren ist mit Schreiben der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 19.01.2021 eingeleitet worden.

Im Planfeststellungsverfahren wurden die nachstehenden Stellen beteiligt:

- Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde)
- Regierung von Mittelfranken (Sachgebiet 60 Umweltbelange in der Landwirtschaft)
- Planungsverband Region Nürnberg
- Bezirk Mittelfranken - Bezirksheimatpfleger -
- Bezirk Mittelfranken - Fachberater für Fischerei
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Autobahndirektion Nordbayern
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Landratsamt Nürnberger Land
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Gemeinde Leinburg
- Gemeinde Schwaig
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Wanderverband Bayern
- Verein zum Schutz der Bergwelt
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
- Wildes Bayern e.V.
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Nürnberg
- N-Ergie Netz GmbH, Abteilung Netzmanagement
- Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Nürnberg
- Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
- Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Die Antragsunterlagen (Pläne und Beilagen) lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats in der Gemeinde Leinburg und bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - aus; Einwendungen konnten bis spätestens ein Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Leinburg und bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - erhoben werden.

1.2.3 **Einwendungen Beteiligter und Äußerung beteiligter Behörden**

Grundsätzliche Einwendungen wurden durch

- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach,
- den Bund Naturschutz in Bayern e.V. und
- den Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.

erhoben.

Seitens der übrigen Beteiligten wurden grundsätzliche Einwendungen nicht erhoben, soweit mit dem Planfeststellungsbeschluss bestimmte Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Durch die Beteiligten wurden zu den Themenblöcken

- Raumordnung, Landesplanung, Rohstoffsicherung
- Schützenswerte Einrichtungen, Erschließung
- Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Hochwasserschutz
- Naturschutz, Landschaftsbild, Wiedernutzbarmachung der Oberfläche

Hinweise, Anregungen und Auflagenvorschläge vorgebracht.

Zu dem Themenkomplex "**Raumordnung, Landesplanung, Rohstoffsicherung**" liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Auflagenvorschläge

- der Regierung von Mittelfranken,
 - des Planungsverbandes Region Nürnberg,
 - des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
 - des Bund Naturschutz in Bayern e.V.,
 - des Bayer. Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. und
 - der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
- vor.

Zu dem Themenkomplex "**Schützenswerte Einrichtungen, Erschließung**" liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Auflagenvorschläge

- des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
 - des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und
 - des Landratsamtes Nürnberger Land sowie
 - des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (erst im Zuge der Online-Konsultation vorgebracht)
- vor.

Zu dem Themenkomplex "**Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Hochwasserschutz**" liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Auflagenvorschläge

- des Bezirk Mittelfranken – Fachberater für Fischerei,
 - des Landratsamtes Nürnberger Land,
 - des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und
 - des Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- vor.

Zu dem Themenkomplex "**Naturschutz, Landschaftsbild, Wiedernutzbarmachung der Oberfläche**" liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Auflagenvorschläge

- des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- des Landratsamtes Nürnberger Land,
- des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach,
- des Bund Naturschutz in Bayern e.V. und

- des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. vor.

1.2.4 Einwendungen Dritter

Die Antragsunterlagen (Pläne und Beilagen) lagen für die Dauer eines Monats

- in der Gemeinde Leinburg und
- bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern -

nach ortsüblicher Bekanntmachung aus; Einwendungen konnten bis spätestens ein Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.

Einwendungen durch Privatpersonen bzw. Dritte wurden nicht erhoben.

1.2.5 Erörterungstermin/Online-Konsultation

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

In dem anhängigen Genehmigungsverfahren wurde auf Grundlage des § 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt. Rechtsgrundlage hierfür ist das vg. Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

Die maßgebliche Rechtsvorschrift – mit der Überschrift "§ 5 Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen" lautet wie folgt:

§ 5 Absatz 2 PlanSiG:

Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach Absatz 4.

§ 5 Absatz 4 PlanSiG:

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die zuständige Behörde hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass nur

die nach den Sätzen 1 und 2 Berechtigten Zugang zu der Online-Konsultation haben. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. § 3 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 soll sichergestellt werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Mit dem PlanSiG wurden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wurde das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt. Auch eine Telefon- oder Videokonferenz kann durchgeführt werden. Entsprechende Erleichterungen gibt es für mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen.

In dem Gesetz wurden Regelungen getroffen, die die betroffenen Verfahren für die Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie ertüchtigen. Die Regelungen ermöglichen die Durchführung der Verfahren auch unter Geltung weitgehender Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, indem die Verfahren so weit wie möglich digital durchgeführt werden können. Die Sonderregelungen gelten dabei unabhängig von sich u.U. ändernden amtlichen Feststellungen von Ausnahmezuständen oder dergleichen für den gesamten Zeitraum, in dem das Gesetz zur Anwendung kommt, um den Beteiligten und Betroffenen Planungs- und Rechtssicherheit zu geben.

§ 5 Absatz 2 sieht für Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Möglichkeit vor, einen Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, ohne physische Anwesenheit durchzuführen. Kann demnach nicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden, so kann nach § 5 Absatz 2 stattdessen eine Online-Konsultation oder eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Wie die Online-Konsultation durchzuführen ist, ist in § 5 Absatz 4 geregelt, § 5 Absatz 5 regelt die Durchführung der Telefon- oder Videokonferenz; die Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz kam im hier vorliegenden Fall jedoch nicht in Frage.

Die Online-Konsultation wurde in der Gemeinde Leinburg ortsüblich bekanntgemacht. Die Verfahrensbeteiligten wurden mit gesondertem Schreiben der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern – vom 08.07.2021 von der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins in Kenntnis gesetzt.

Im Zuge der Online-Konsultation bestand die Gelegenheit, sich zu den Erwidern des Vorhabensträgers in dem Zeitraum vom 02.08.2021 bis zum 27.08.2021 zu ä-

ßern. Im Zuge der Online-Konsultation wurden den zur Teilnahme Berechtigten zusätzlich zu den individuell zur Verfügung gestellten Informationen weitere, sonst im Erörterungstermin zu behandelnde Informationen zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen in Synopsen (Zusammenfassung nach Themenkomplexen) aufbereitet; im Anschluss daran hat der Vorhabensträger hierzu eine Erwiderung erarbeitet.

Im Zuge der Online-Konsultation äußerten sich die nachfolgenden Fachstellen.

- Planungsverband Region Nürnberg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Deutscher Wetterdienst
- Landratsamt Nürnberger Land
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- N-Ergie Netz GmbH
- Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. gab im Rahmen der Online-Konsultation eine ausführliche Stellungnahme ab und teilte zudem mit, dass er die Durchführung einer Online-Konsultation statt eines Präsenztermins für formell und sachlich nicht korrekt halte. Alle anderen Fachstellen verwiesen im Wesentlichen auf ihre bisherigen Rückäußerungen; neue Sachverhalte wurden im Zuge der durchgeführten Online-Konsultation nicht vorgetragen.

Im Zuge der Online-Konsultation wurden durch Privatpersonen bzw. Dritte keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen erhoben.

Über die durchgeführte Online-Konsultation wurde durch die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern – eine Niederschrift gefertigt.

2. **Rechtliche Würdigung**

2.1 **Notwendigkeit der Planfeststellung**

Da sich das Vorhaben innerhalb eines NATURA 2000-Gebietes befindet, war nach §§ 52 Abs. 2a i.V.m. 57 a des Bundesberggesetzes - BBergG - i.V.m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe aa.) der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBl I S. 1420), letztmalig geändert durch Verordnung vom 08.11.2019 (BGBl I S. 1581), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

2.2 **Zuständigkeit für die Planfeststellung**

Der Betrieb des Unternehmers untersteht gemäß §§ 2, 3 i.V.m. §§ 51 ff Bundesberggesetz - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl I S. 1760), i.V.m. §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBl S. 651) der Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - als Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus §§ 2 und 3 der vg. Bergbehörden-Verordnung.

2.3 **Rechtsgrundlage des Vorhabens**

Die Gewinnung des in dem beantragten Abbaubereich anstehenden Bodenschatzes unterliegt dem sachlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes.

Gemäß § 51 Bundesberggesetz - BBergG - dürfen Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung nur auf Grund von Plänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind.

2.4 **Begründung der einzelnen Auflagen**

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen, Hinweise, Anregungen und Aufgabenvorschläge wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen angemessen berücksichtigt.

Soweit sich vorgebrachte Einwendungen als berechtigt erwiesen, wurde diesen durch die mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Auflagen Rechnung getragen.

Die Beifügung der Auflagen stützt sich auf Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I).

2.5 **Begründung der Entscheidung über die Einwendungen**

- a.) Dem Planfeststellungsbeschluss liegen die Unterlagen nach Ziffer I.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses zugrunde.

Der Rahmenbetriebsplan enthält alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben, insbesondere

- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
- alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen feststellen zu können sowie
- eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgeglichenen aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Der Rahmenbetriebsplan genügt den Anforderungen, die sich aus den Voraussetzungen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Antragerfordernisse für die vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen ergeben.

- b.) Zu den durch die Beteiligten vorgebrachten Einwendungen, Hinweisen, Anregungen, Auflagenvorschlägen, u.ä. wird Nachstehendes ausgeführt.

Seitens der Beteiligten wurden zu den Themenblöcken

- Raumordnung, Landesplanung, Rohstoffsicherung
- Schützenswerte Einrichtungen, Erschließung
- Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Hochwasserschutz
- Naturschutz, Landschaftsbild, Wiedernutzbarmachung der Oberfläche

Einwendungen, Hinweise, Anregungen, Auflagenvorschläge, u.ä. vorgebracht.

Zu dem Themenkomplex "**Raumordnung, Landesplanung, Rohstoffsicherung**" liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Auflagenvorschläge der Regierung von Mittelfranken, des Planungsverbandes Region Nürnberg, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, des Bund Naturschutz in Bayern e.V., des Bayer. Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. und der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken vor.

Die **Regierung von Mittelfranken** verwies nach kurzer Beschreibung des Vorhabens auf einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung sowie auf die im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern sowie dem Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7) für die Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen genannten Ziele und Grundsätze.

Nachstehende landesplanerische Bewertung wurde abgegeben.

Gemäß Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7 Ziel 5.2.2) soll die Gewinnung von Bodenschätzen vorzugsweise in den im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Bodenschätzen realisiert werden. Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 5.2.2 (B=Begründung) trage zur Minimierung der durch die Gewinnung von Bodenschätzen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auch die möglichst vollständige Nutzung der Vorkommen bei.

Gemäß RP 7 Grundsatz 7.1.3.1 soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Das Plangebiet befinde sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Laut RP 7 Ziel 7.1.3.5 soll das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten erhalten und gepflegt werden. Der Erholungsschwerpunkt "Großer Birkensee" soll gesichert, bedarfsgerecht gestaltet und entwickelt werden (vgl. RP 7 Ziel 7.1.2.9). Gleiches gelte für das tangierte Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald" sowie den Erholungsschwerpunkt "Großer Birkensee".

Gemäß RP 7 Ziel 5.4.4.1 soll die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert sei. Das Plangebiet befinde sich innerhalb des Bannwalds "Teile des Lorenzer Reichswaldes und des sogenannten südlichen Reichswaldes".

Angesichts der geringen Erweiterung um 2,6 ha Nettofläche des bereits bestehenden Sandabbaus falle durch eine möglichst vollständige Nutzung des Vorkommens der Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild relativ gering aus (vgl. LEP 5.2.2 (G)).

Bezüglich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes sei auf die naturschutzfachlichen Stellen, im Hinblick auf die Eingriffe in den Wald auf die forstwirtschaftliche Fachstelle zu verweisen.

Sofern das Vorhaben im Einvernehmen mit den genannten Fachstellen stehe, würden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.

Der **Planungsverband Region Nürnberg** äußerte sich zum beantragten Vorhaben wie folgt.

Gemäß Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7 Ziel 5.2.2) soll die Gewinnung von Bodenschätzen vorzugsweise in den im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten-für die Gewinnung von Bodenschätzen realisiert werden. Soll ein Abbau außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete realisiert werden, ist das Erfordernis nachzuweisen [vgl. RP 7 5.2.2 (B)]. Laut Landesentwicklungsprogramm Bay-

ern (LEP) 5.2.2 (B) trage zur Minimierung der durch die Gewinnung von Bodenschätzen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auch die möglichst vollständige Nutzung der Vorkommen bei. Angesichts des bereits bestehenden Sandabbaus und des relativ geringen Erweiterungsvorhabens von 2,8 ha Nettogröße könne angesichts von LEP 5.2.2 (B) dem o.a. Vorhaben aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich noch gefolgt werden.

Das Plangebiet befinde sich vollständig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gemäß RP 7 Grundsatz 7.1.3.1 soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Diesbezüglich sei eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen unabdingbar. Gleiches gelte für das tangierte Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald" sowie den Erholungsschwerpunkt "Großer Birkensee". Laut RP 7, Ziel 7.1.3.5 soll das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000 bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten erhalten und gepflegt werden. Der Erholungsschwerpunkt "Großer Birkensee" soll gesichert, bedarfsgerecht gestaltet und entwickelt werden (vgl. RP 7; Ziel 7.1.2. 9).

Auch bezüglich der berührten Biotopstrukturen sei eine Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen angezeigt.

Das Plangebiet befinde sich zudem innerhalb des Bannwalds "Teile des Lorenzer Reichswaldes und des sogenannten südlichen Reichswaldes". Gemäß RP 7 Ziel 5.4.4.1 soll die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Diesbezüglich habe eine enge Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Fachstellen zu erfolgen.

Aus regionalplanerischer Sicht werde daher abschließend empfohlen, dann keine Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben zu erheben, sofern

- seitens der zuständigen naturschutzfachlichen Stellen keine negativen Einschätzungen bezüglich der Belange landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Vogelschutzgebiet, Biotopstrukturen und Großer Erholungsschwerpunkt erfolgen würden und
- eine enge Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Stellen zum zu beachtenden Ziel RP 7 Ziel 5.4.4.1 erfolge.

Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** teilte mit, dass die geplanten Erweiterungen aus rohstoffgeologischer Sicht sinnvoll seien, da in der Planungsregion 7 nur noch wenige gewinnbare Lagerstätten von hochwertigem Flugsand zur Verfügung ständen.

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** spricht sich gegen das Vorhaben und die geplante Erweiterung aus.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. lehne den weiterhin ungezügelt Raubbau an Rohstoffen wie Quarzsand ab und habe dies auch in seinen Stellungnahmen zur Regionalplanung mehrfach deutlich gemacht. Es handele sich um eine nicht nachhaltig umweltgerechte Nutzung von Rohstoffen.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. könne keine Anstrengungen der Industrie erkennen, Rohstoffe zu sparen und wiederzuverwenden. Das Entnehmen von Sand sei nicht nachhaltig, auch wenn der Antragsteller – so die Aussage in den Antragsunterlagen - darauf angewiesen sei, dass der Quarzsand optimal und nachhaltig gewonnen werde.

Da die Abbauindustrie und die Bauindustrie keinerlei Fortschritte bei der Wiedernutzung von Baustoffen machen würden, sollte das Bergamt Nordbayern diesem Treiben nicht auch noch durch unnötige Abbaugenehmigungen Vorschub leisten.

Aus Sicht des **Bayer. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.** werden keine Einwände erhoben; das Vorhaben wird ausdrücklich unterstützt. Obwohl das Vorhaben nicht in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet liege, werde auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) verwiesen: So seien Vorhaben nach der Begründung zu 5.2.2 (B) "Zur Minimierung der durch die Gewinnung von Bodenschätzen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild [...] in zusammenhängenden Abbaugebieten" zu konzentrieren. Daher sei eine Erweiterung der Grube ganz im Sinne des Landesentwicklungsprogramms.

Die **Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken** teilte mit, dass sie für die Stärkung der Wirtschaftskraft in der Region und damit verbunden für die regionale Rohstoffsicherung im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Interessen eintritt.

Die Versorgungssicherheit der Region mit heimischen Rohstoffen habe gesamtwirtschaftlich hohe Bedeutung, daher werde das Vorhaben seitens der IHK außerordentlich begrüßt und unterstützt. Von einer heimischen Rohstoffversorgung würden nicht zuletzt die Bevölkerung, die regionale Bauwirtschaft und die Umwelt profitieren.

Bei Steine, Erden und anderen Industriemineralien werde in der Region über Vorkommen verfügt, die es zu sichern gelte. Der heimische Rohstoffabbau gerate zunehmend in Konkurrenz mit anderen Flächennutzungen. Neben der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, Siedlungsentwicklung und dem Infrastrukturausbau würden vor allem die europäischen Vorschriften zum Gebiets- und Artenschutz und ihre sehr strenge Umsetzung in Deutschland Abbau- und Entwicklungshemmnisse schaffen.

Eine nachhaltige Versorgung mit Rohstoffen sei eine Grundvoraussetzung industrieller Wertschöpfung. Aufgrund der starken Abhängigkeit der deutschen Wirtschaft von Rohstoffen sollte eine ausreichende Versorgung aus heimischen Abbaugebieten sichergestellt werden. Genehmigungsverfahren sollten wirtschaftlich zumutbar, klar strukturiert und in der Bevölkerung ein positives Bewusstsein für die Notwendigkeit des heimischen Rohstoffabbaus gestärkt werden. .

Bei dem Antrag handele es sich um eine kleinräumliche Erweiterung eines bestehenden Abbaugesbietes, das die Region mit hochwertigen Rohstoffen für die boomende Bauwirtschaft versorge. Kurze Transportwege, die einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag für die Umwelt leisten, seien für die Wirtschaftlichkeit der Baubranche und nicht zuletzt für den Wohnungsbau wichtig.

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg bittet um Berücksichtigung der aufgeführten Argumente und um Genehmigung des vorliegenden Rahmenbetriebsplans.

Im Zuge der **Online-Konsultation** gab der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** nachfolgende ergänzende Stellungnahme ab.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. lehnt weiterhin die Erweiterung des gesamten Sandabbaus auch aus raumordnerischen Gründen ab. Wie bereits in der ersten Stellungnahme dargelegt, sei das Teilgebiet 2 bereits 2004 in einem Schreiben der Planungsgruppe abgelehnt worden, seitdem habe sich nichts am Raum geändert. Damit müsse die Raumordnung diesen Teil wieder aufgrund der Hangkante ablehnen.

Tell 1 liege zwar nicht in einem sensiblen Gebiet, sei jedoch landschaftliches Vorbehaltsgebiet und kein Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Sandabbau.

Wenn Vorranggebiete aufgrund von Naturschutz aus der Planung herausfallen würden (derzeit ist jedoch Sandabbau "Vogelherd" mit Biotopflächen, Bannwald und SPA Gebiet im ROV!), dann könne man nicht einfach auf landschaftliches Vorbehaltsgebiete zurückgreifen.

Es gebe weiterhin keine deutlichen Anstrengungen, die Recyclingquote zu erhöhen. 2016 seien es in Bayern 48,6 Mio. t Bau- und Abbruchabfälle angefallen. Davon seien nur 9,9 % bei Baumaßnahmen wieder eingesetzt worden. Der Rest werde für Unterbau unter Straßen "deponiert". Dieses stelle kein echtes Recycling dar. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. erwarte hier festgelegte Quoten bei staatlichen Bauaufträgen auch für Hochbau und fordere, den Antrag abzulehnen.

Zu den zum **Themenkomplex "Landesplanung, Raumordnung, Rohstoffsicherung"** vorgebrachten Einwendungen, Hinweisen, Aufslagenvorschlägen und Anregungen wird Nachstehendes ausgeführt.

Die Regionalplanung hat die Aufgabe die Rohstoffversorgung gemäß des regionalen und des überregionalen Bedarfs zu sichern, die Rohstoffgewinnung zu ordnen und zu koordinieren sowie die Rohstoffversorgung und –gewinnung mit den Belangen anderer Fachbereiche zu koordinieren und Folgefunktionen festzulegen. Hierzu werden in den Regionalplänen für die einzelnen Regionen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Als Vorranggebiete sind dabei Gebiete mit Rohstoffvorkommen ausgewiesen, in denen aus regionalplanerischer Sicht bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnah-

men der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang zukommt; andere Nutzungsansprüche, die dem zuwiderlaufen, müssen hier zurücktreten. Dies erfordert vor der Festlegung von Vorranggebieten ein Abwägen mit allen konkurrierenden Nutzungen. Als Vorbehaltsgebiete sind Gebiete mit Rohstoffvorkommen ausgewiesen, in denen aus regionalplanerischer Sicht unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen der Gewinnung von Bodenschätzen ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Ziele der Raumordnung lösen für öffentliche Stellen eine strikte Beachtungspflicht aus, die nicht durch planerische Abwägung oder Ermessenausübung überwunden werden können.

Der hier für die Gewinnung von Quarzsand vorgesehene Abbaubereich ist im geltenden Regionalplan weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist für den Abbau von Bodenschätzen außerhalb dieser Gebiete keine Aussage getroffen. Deshalb kann daraus nicht abgeleitet werden, dass der Abbau von Bodenschätzen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten grundsätzlich unzulässig ist. Liegt ein Abbauvorhaben außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten ist mit der zuständigen Höheren Landesplanungsbehörde eine Abstimmung geboten; dieses ist im hier vorliegenden Fall erfolgt und die Regierung von Mittelfranken teilte in ihrer Funktion als Höhere Landesplanungsbehörde mit, dass für den antragsgegenständlichen Sandabbau kein vorgängiges förmliches Raumordnungsverfahren als erforderlich angesehen wird, allerdings eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben wird.

Das beantragte Vorhaben widerspricht auch nicht den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms. Danach kommt der Gewährleistung der Nutzung der Bodenschätze zur Sicherung der Rohstoffversorgung besondere Bedeutung zu. Die Aufsuchung der Lagerstätten soll, soweit erforderlich, gefördert, auf ihre Erschließung soll hingewirkt und die Gewinnung der Bodenschätze soll ermöglicht werden. Dabei soll auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen und auf einen sparsamen Verbrauch von Bodenschätzen hingewirkt werden. Ferner kommt der Berücksichtigung der Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur – vor allem der Gesichtspunkt kurzer Wege –, an den Trinkwasser-, Boden- und Gewässerschutz, an eine geordnete Siedlungsentwicklung und an den Schutz ökologisch besonders empfindlicher Lebensräume besondere Bedeutung zu. Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. Es ist anzustreben, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Von besonderer Bedeutung ist es, dass geeignete Abbauflächen für die Ergänzung von Biotopverbundsystemen zur Verfügung gestellt werden. All diesen, im Landesentwicklungsprogramm genannten Anforderungen wurde durch die vorgelegte Planung bzw. durch die Festlegungen in diesem Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen.

Das antragsgegenständliche Abbauvorhaben hat darüber hinaus wegen der besonderen Qualität der dort anstehenden Quarzsande eine zusätzliche gewichtige Bedeutung. Ein Indiz für die überdurchschnittliche Qualität des dort anstehenden Rohstoffes stellt bereits der Umstand dar, dass die dort zu gewinnenden Quarzsande den Regelungen des Bundesberggesetzes unterfallen. Dies führt dazu, dass dem Vorhaben die Privilegierung rohstoffsichernder Vorhaben gem. §§ 1, 48 Abs. 2 BBergG zukommt; mit den anzuwendenden Regelungen wollte der Gesetzgeber die zur Rohstoffsicherung volkswirtschaftlich wichtigsten Bodenschätze dem Bergrecht unterwerfen (s. hierzu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.07.1990).

Bei dem beantragten Quarzsandabbau handelt es sich - hierzu ist zunächst auf § 1 Nr. 1 BBergG zu verweisen - um ein Vorhaben, dessen Verwirklichung im öffentlichen Interesse steht, ist. Danach ist es Zweck dieses Gesetzes, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern.

Dem gebotenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird im vorliegenden Fall Rechnung getragen. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Tagebaus; sämtliche Betriebseinrichtungen, wie z.B. Lager- und Nebenflächen, die Aufbereitungsanlage, die An- und Abfuhrtrasse (Zufahrt), u.a.m. sind bereits existent und in Nutzung. Bei einem Neuaufschluss eines Tagebaus an anderer Stelle müssten all diese Nebenflächen zusätzlich zum eigentlich Abbau-Umgriff geschaffen würden und würden eine insgesamt deutlich größere Flächeninanspruchnahme nach sich ziehen.

An einer nachhaltigen und verbrauchsnahe Rohstoffversorgung besteht ein öffentliches Interesse, da nicht nur viele Produkte des täglichen Lebens sondern auch Spezialprodukte sowie die gesamte Infrastruktur und der Siedlungsbau von einer ausreichenden Versorgung mit mineralischen Rohstoffen abhängen. Die Gewinnung von Rohstoffen als Voraussetzung für die Schaffung und Aufrechterhaltung der Infrastruktur, des Baus und der Erhaltung von Betrieben und Siedlungen sowie für die Herstellung einer Vielzahl von Produkten ist somit Grundlage für eine funktionierende Wirtschaft. Sie stellt einen Standortfaktor dar und wirkt sich demzufolge auch auf die Beschäftigungssituation aus. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu mehrfach festgestellt, dass die Funktionsfähigkeit und Stabilität einer Volkswirtschaft in einer Industriegesellschaft in hohem Maße von einer gesicherten Rohstoffversorgung abhängt.

Auch aus dem Raumordnungsgesetz - § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - und dem Bayerischen Landesplanungsgesetz - Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 BayLPIG - ergibt sich, dass die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind.

In diesem Zusammenhang wird im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Raumordnungs-/Landesplanungsrecht und dem Bergrecht auf Nachstehendes hingewiesen.

Bei der Betriebsplan-Zulassung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, d.h. der Zulassungsbehörde (hier Planfeststellungsbehörde) kommt kein planerischer Gestaltungsspielraum zu. Die Versagensgründe sind primär in § 55 Abs. 1, ergänzt um § 48 Abs. 2 BBergG, geregelt; dieses schließt die Prüfung der raumordnerischen Belange mit ein. Hierbei bleibt es auch, wenn - wie im hier vorliegenden Fall - ein Rahmenbetriebsplan im Wege der Planfeststellung zugelassen wird; auch in diesem Fall hat die zuständige Behörde keinen planerischen Gestaltungsspielraum und damit keinen Abwägungsspielraum. Der Antragsteller hat bei Vorliegen der tatbeständlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Rahmenbetriebsplans und nach der Feststellung, dass keine überwiegenden Interessen dem Abbauvorhaben entgegenstehen, grundsätzlich einen Anspruch auf Erlass des beantragten Rahmenbetriebsplans. Durch diese gesetzliche Ausgestaltung privilegiert der Gesetzgeber den für die Volkswirtschaft unverzichtbaren Abbau hochwertiger Bodenschätze und will die Sicherung der Rohstoffversorgung gewährleisten.

Die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme stellt ein sog. "sonstiges Erfordernis der Raumordnung" dar (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes - ROG) dar und ist bei Planungsentscheidungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz Nr. 3 im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Aus der Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, folgt, dass das Ergebnis einer landesplanerischen Stellungnahme als sonstiges Erfordernis der Raumordnung lediglich in der Abwägung zu berücksichtigen und nicht strikt zu beachten ist.

Bezüglich der kritisierten Verwendung des hochwertigen Quarzsandes für die Herstellung von Baumaterial (wie z.B. Beton) und einem damit implizierten Raubbau bleibt festzuhalten, dass die Anforderungen an gewisse Produkte durch europäische und deutsche Normen klar definiert sind, und sich daraus die Qualitätsansprüche an den Rohstoff ableiten.

Nichtsdestotrotz hat sich die Recyclingquote in den letzten Jahren deutlich erhöht; derzeit liegt sie nach den einschlägigen Quellen bei etwa 12 %. Es sei nur am Rande erwähnt, dass wesentliche Steigerungen der Recycling-Quote gegenwärtig nicht zu erwarten sind, mittelfristig wird eine Recycling-Quote von maximal 15 % anvisiert, wobei anzumerken ist, dass dieses nur unter optimalsten Bedingungen realisierbar erscheint. Ferner ist allgemein bekannt, dass die Recycling-Quote bei hochwertigen Produkten deutlich geringer ist. Dieses gilt auch für Sande, die für die Glas-, Beton- oder auch für Kalksandsteinherstellung verwendet werden. Somit bleibt festzuhalten, dass der weitaus überwiegende Teil zur Versorgung dieses Marktes aus Primärlagerstätten gedeckt werden muss.

Zu der vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. im Rahmen der Online-Konsultation vertretenden Auffassung, dass er die Durchführung einer Online-Konsultation statt

eines Präsenztermins für formell und sachlich nicht korrekt halte, wird auf die Ausführungen unter Ziffer V.1.2.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Bei der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins handelt es sich um ein vom Gesetzgeber legitimes Mittel, mit dem sichergestellt wird, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können und formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten, zur Verfügung gestellt werden. Zusammenfassend bleibt daher festzuhalten, dass die Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungsverfahrens nicht zu beanstanden ist.

Zu dem Themenkomplex "**Schützenswerte Einrichtungen, Erschließung**" liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und des Landratsamtes Nürnberger Land sowie durch den Bund Naturschutz in Bayern e.V. (im Zuge der Online-Konsultation) vor.

Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** teilte aus immissionsschutzfachlicher Sicht Nachstehendes mit.

Durch den Abbau von meist erdfeuchten Quarzsanden sei (abgesehen von Staubverwehungen aus trockenen Teilen bzw. getrockneten Teilen von Betriebs- und Lagerflächen, der Halden-Lagerung und insbesondere der Fahrflächen) im Abbaugelände selbst in der Regel kaum mit relevanten Emissionen zu rechnen. Allerdings komme der möglichen Straßenverschmutzung durch Quarzsande und -stäube und u.U. Quarzfeinstäube infolge des Fahrbetriebs der LKW und der Materialabfuhr (insbesondere in der Nähe der Zufahrtswege zum Erholungsgebiet "Großer Birkensee") sowie der wirksamen Vermeidung bzw. Minderung diffuser Stäube - insbesondere bei trockener Witterung - u.U. eine größere Bedeutung zu.

Das Bayerische Umweltministerium habe mit Schreiben vom 13.8.2008, Az. 75b-U8721.02002/4-21, mitgeteilt, dass Quarzfeinstaub (alveolengängiger Staubanteil, PM4) krebserzeugende Wirkung am Menschen habe und daher der Nr. 5.2.7.1.1 Klasse III TA-Luft zuzuordnen sei. Für krebserzeugende Stoffe gelte generell das Minimierungsgebot entsprechend Nr. 5.2.7.1 TA Luft.

Aus fachlicher Sicht sollten daher grundsätzlich entsprechend der Nr. 5.2.3.6 der TA Luft die sich aus den Nummern 5.2.3.2. bis 5.2.3.5. der TA Luft ergebenden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Staubbefreiungen (hier insbesondere bei der Förderung, Aufbereitung, dem Umschlag oder Transport) angewendet werden.

In der vorliegenden Projektbeschreibung für das Planfeststellungsverfahren seien keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Staub- bzw. Quarzfeinstaubemissionen angegeben, außer dem Befeuchten der Fahrwege bei trockener Witterung. Entsprechende Auflagen sollten dann im Genehmigungsverfahren je nach den vorhandenen Betriebsanlagen, Arbeitsschritten, betrieblichen Einrichtungen, Gegebenheiten und Erfordernissen vor Ort (Fahrwege, Lagerflächen, Materialumschlag, Aufbereitung usw.) ggf. noch festgelegt werden. Hierbei sollte insbesondere geprüft werden, inwieweit die bislang getroffenen Maßnahmen zur Staubemissionsminderung bzw. -vermeidung im gesamten Abbaugbiet einschließlich der Zufahrtswege und an den vorhandenen Betriebseinrichtungen (Betriebsgeräte, betriebliche Anlagen, Betriebsfahrzeuge, Radlader, LKW) mit den o.g. Vorgaben der TA Luft in Einklang stehen und dem Stand der Technik entsprechen würden.

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** führte aus, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterlägen; auf die einschlägigen Bestimmungen wurde hingewiesen.

Das **Landratsamt Nürnberger Land** teilte mit, dass gegen die Erweiterung des Quarzsandabbaugebiets Seelach aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände bestünden, wenn der Abbau und Abtransport weiter wie bisher ausschließlich in Tagzeit und über die bestehende Forststraße mit maximal Tempo 30 erfolge. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen seien darüber hinaus hier nicht erforderlich.

Im Zuge der **Online-Konsultation** führte der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** Nachstehendes aus.

Im Hinblick auf die Naherholung wurde darauf hingewiesen, dass es einen Reitweg gebe, der genau am nordöstlichen Rande des Teils 2 verlaufe.

Dem Bericht der Firma Sandwerke Altdorf OHG sei zu entnehmen, dass der Reitweg "gelegentlich genutzt" werde. Dem widersprache der Bund Naturschutz in Bayern e.V. entschieden. An sechs Tagen Kartierungsarbeiten vor Ort habe gut beobachtet werden können, dass der Reitweg von Reitern*innen und Mountain Bike-Fahrern*innen häufig frequentiert werde. Unterhalb des Teiles 2 verlaufe ein schmaler Gehweg, der als Ersatz für den Reitweg dienen solle. Dieser werde aber von den Reitern*innen nicht angenommen, da er sehr eng sei.

Zudem erscheine die Quarzfeinstaub-Belastung bedenklich, da der Bund Naturschutz in Bayern e.V. im Rahmen der Kartierarbeit habe feststellen können, dass der Weg zum Tagebau sehr von Birkensee- und anderen Besucher*innen frequentiert werde. Laut Bayerischen Umweltministerium habe Quarzfeinstaub eine krebserzeugende Wirkung auf Menschen (Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt).

Zu den zum **Themenkomplex "Schützenswerte Einrichtungen, Erschließung"** vorgebrachten Einwendungen, Hinweisen, Auflagenvorschlägen und Anregungen wird Nachstehendes ausgeführt.

Die seitens der Verfahrensbeteiligten vorgebrachten Einwendungen, Hinweise, Anregungen und Auflagenvorschläge wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer II.2 (zum Schutz eventueller Bodendenkmäler, zur Sicherstellung der Erreichbarkeit angrenzender Grundstücke, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erschließung sowie weiterer schützenswerter Einrichtungen (z.B. Reitweg) sowie unter Ziffer IV.1 (Hinweise) umgesetzt.

Zu den durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege vorgetragenen Forderungen ist anzumerken, dass hier bereits die gesetzlichen Regelungen des Denkmalschutzrechtes (Art. 7 BayDSchG zur Erlaubnispflicht beim Ausgraben von Bodendenkmälern; Art. 8 BayDSchG zur Anzeigepflicht und zum Veränderungsverbot beim Auffinden von Bodendenkmälern) greifen.

Ansonsten sind nachstehende Anmerkungen veranlasst.

Es ist bekannt, dass quarzhaltige Feinstäube an Arbeitsplätzen bei den Beschäftigten mit entsprechend hoher Inhalation drei verschiedene Krankheitsbilder der Lunge, nämlich chronische Bronchitis, Silikosen und Tumore des Lungenepithels, erzeugen können. Deshalb sind die alveolengängigen Stäube (sog. A-Stäube) bestimmter Modifikationen von kristallinem Siliziumoxid (Quarzfeinstäube) als krebserregend eingestuft. Der vom Ausschuss für Gefahrstoffe als krebserregend eingestufte Quarzfeinstaub umfasst die alveolengängige Fraktion; dieses ist die Feinstaubfraktion, die in die Lungenbläschen (Alveolen) eindringt und dort deponiert werden kann. Quarzfeinstäube treten üblicherweise bei Tätigkeiten auf, bei denen Material zerkleinert, gemahlen, geschliffen oder abgesackt wird. Deshalb werden an derartigen Arbeitsplätzen Staubmessungen durchgeführt und entsprechende Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten, wie z.B. Staubabsaugungsanlagen, Einhausungen oder persönliche Schutzausrüstungen, festgelegt. Im hier zu beurteilenden Fall erfolgt die Gewinnung des Quarzsandes im Trockenabbau mit Radlader und/oder Bagger aus der anstehenden Wand sowie eine sich daran anschließende Trockenaufbereitung. Bei diesen Tätigkeiten treten alveolengängige Stäube ebenso wie bei der nachfolgenden und heute bereits praktizierten Trockenaufbereitung sowie beim Transport und Fördern per LKW bzw. Förderband in der Regel nicht auf (s. hierzu auch TRGS 559 "Mineralischer Staub", Anlage 1). Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. die Befeuchtung von Wegen, die Bedüsung von Anlagenteilen, aber auch die Bepflanzung mit Hecken, können Staubniederschläge und -verwehungen minimiert bzw. verhindert werden; derartige Schutzmaßnahmen, wie sie auch in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 beschrieben werden, sind auch im vorliegenden Fall vorgesehen bzw. festgeschrieben worden.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche (Gewerbelärm) enthält die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom

26.08.1998 sog. "Immissionsrichtwerte". Die TA Lärm enthält weiterhin Beurteilungsmaßstäbe, mit deren Hilfe die Einhaltung der Schutzpflicht (also die Einhaltung der Immissionsrichtwerte) überprüft werden kann. Das Bundes-Immissions-schutzgesetz und die die Zielvorgaben konkretisierende TA Lärm schreiben vor, dass bei der Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen und beim Betrieb bestehender Anlagen der jeweilige Stand der Technik zu berücksichtigen ist; dabei ist der Nachbarschaftsschutz von besonderer Bedeutung. In der TA Lärm sind allerdings eine Reihe von Anlagen vollständig aus dem Anwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift herausgenommen. Hierzu gehören auch z.B. Tagebaue und die zu ihrem Betrieb erforderlichen Anlagen, da es hierbei um Betriebe handelt, in denen die Gesichtspunkte der besonderen Standortbezogenheit oder der Saisonabhängigkeit (sog. "Kampagnebetriebe") zu berücksichtigen sind. Da die gesetzlichen Grundpflichten aber auch für diese Anlagen bestehen, bedeutet dieses nicht, dass bei diesen Anlagen keine Lärmschutzanforderungen einzuhalten wären; vielmehr wird lediglich klargestellt, dass die Beurteilungsmaßstäbe der TA Lärm für sie nicht passen. Obwohl die TA Lärm – wie vorstehend ausgeführt – nicht unmittelbar anwendbar ist, ist diese z.B. bei der Festlegung der Immissionsrichtwerte als Erkenntnisquelle sinngemäß zu berücksichtigen.

Mit allgemeinen Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen hat sich u.a. auch das frühere Bayerische Landesamt für Umweltschutz (heute: Bayerisches Landesamt für Umwelt) befasst. In einem diesbezüglichen Merkblatt (Stand: Juli 2003) wird hierzu ausgeführt, dass die Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte beim Abbau von Kies, Sand und Tonen in der Regel sichergestellt werden, wenn ein Mindestabstand zwischen den Abbauflächen zu reinen Wohngebieten von 300 m, zu allgemeinen Wohngebieten von 200 m und zu Mischgebieten von 150 m nicht unterschritten wird.

Der Abstand zur nächstgelegenen bebauten Fläche beträgt mehr als 400 m, die Betriebszeiten liegen innerhalb der sog. Tagzeit (06.00 bis 22.00 Uhr) und zwischen Tagebau und den nächstgelegener bebauten Flächen verbleibt eine Waldfläche als zusätzliche Schutzkulisse. Die Nachtzeit kann – wie hier unter Ziffer II.3.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses in Ausnahmefällen zugestanden - bis zu einer Stunde vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist; eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass keine im Sinne der TA Lärm negativ zu erwartende Auswirkungen, die die Umsetzung von ergänzenden organisatorischen Maßnahmen notwendig machen, zu erwarten sind.

Zu dem **Themenkomplex "Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Hochwasserschutz"** liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Auflagenvorschläge des Bezirk Mittelfranken – Fachberater für Fischerei, des Landratsamtes Nürnberger Land, des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vor.

Der **Bezirk Mittelfranken – Fachberater für Fischerei** teilte mit, dass sich das nächst gelegene Fließgewässer – es handele sich um den der Röthenbach - in ca. 60 m Entfernung und der Birkensee in 500 m Entfernung vom Abbaubereich befinde. Aus fischereilicher und fischökologischer Sicht bestünde Einverständnis mit der o.g. Maßnahme, unter der Voraussetzung, dass das Gewässer "Röthenbach" durch den Sandabbau nicht beeinträchtigt werde.

Während der Abbaizeit sei darauf zu achten, dass keinesfalls Sandeinschwemmungen bzw. wassergefährdende Stoffe aus dem Bereich des Abbaugbietes in den Röthenbach gelangen könnten.

Das **Landratsamt Nürnberger Land** führte aus, dass sich das Vorhaben außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie außerhalb des 60 m-Bereiches von Gewässern befinde.

Die bestehenden Betriebsanlagen für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen seien wie bisher unter der Maßgabe der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und technischen Vorgaben zu nutzen.

Im beantragten Abbaugbiet dürften aus Gewässerschutzgründen daher keine Neuanlagen für die Lagerung oder den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet oder betrieben werden.

Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten müsse mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Fahrzeuge und Baumaschinen seien gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern. Nach Möglichkeit sollten Bioöle und -schmiermittel verwendet werden. Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können (z.B. Auslaufen von Öl) seien sofort den zuständigen Behörden (Landratsamt Nürnberger Land, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Polizeiinspektion) zu melden.

Im Hinblick auf bodenschutzfachliche Belange wurde mitgeteilt, dass der gewonnene Sand im Rahmen der Eigenüberwachung untersucht und keine PFC-Belastungen festgestellt worden sei. Das PFC in den Grundwassermeßstellen sei stark schwankend, insgesamt jedoch abnehmend. Durch weitere Untersuchung sei festgestellt worden, dass die Belastungen nicht aus den Auffüllungen der Grube stammen, es handele sich offensichtlich um einen Zustrom aus dem Bereich Finstergraben. Der zuvor angedachte Nassabbau werde nun nicht weiterverfolgt, gegen die beantragte Erweiterung bestünden aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

Das **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg** äußerte sich zunächst zum Vorhaben (beantragt werde die Erweiterung des Sandabbaus Seelach im Trockenabbau mit anschließender Verfüllung; die geplante Erweiterung schließe westlich und nördlich an den bestehenden Sandabbau an; die geplante Abbausohle solle bei 341 m üNN bis 341,5 m üNN, mindestens jedoch 2 m über dem Grundwasserstand liegen; für die Verfüllung sei Z0-Material vorgesehen; laut Antragsunterlagen werde zum Röthenbach hin

ein Mindestabstand von 60 m eingehalten) und gab dann nachstehende wasserwirtschaftliche Beurteilung ab.

Nach Einrichtung der Grundwassermeßstellen GWM 4 und GWM 5, habe sich herausgestellt, dass die bislang erfasste Grundwasserfließrichtung von Südost nach Nordwest nicht realistisch sei. Die ab 2019 erfasste Grundwasserfließrichtung verlaufe nahezu von Ost nach West. Die Grundwassermeßstelle GWM 3 sei somit keine geeignete Abstrommeßstelle für die Verfüllung der Teilflächen 1 und 2. Vielmehr könne sie mit den Messstellen GWM 4 und GWM 5 als Zustrommeßstelle für die Erweiterungsflächen herangezogen werden. Damit werde im Abstrom der Erweiterungsflächen mindestens eine weitere Abstrommeßstelle erforderlich. Die Schutzfunktion der nach dem Abbau verbleibenden Deckschichten sei sehr gering. Der Standort werde der Kategorie A zugeordnet. Es sei eine Verfüllung von max. Z 0-Material zulässig und in dieser Form auch beantragt worden.

Aufgrund diverser PFC-Befunde im Nürnberger Land, u.a. bei Sandabbauen und Deponien, sei es aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll, die Situation nicht weiter zu verschärfen. Daher sei bei der Verfüllung der Parameterumfang des Eckpunktepapiers entsprechend dem aktuellen PFC-Leitfaden zu ergänzen. Laut Antragsunterlagen werde der 60 m-Bereich zum Röthenbach nicht unterschritten.

Dem Vorhaben werde aus wasserwirtschaftlicher Sicht, unter Berücksichtigung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen, zugestimmt.

- Die Vorgaben des Eckpunktepapiers bzgl. dem Grundwasserflurabstand zur Abbausohle seien einzuhalten.
- Im Abstrom der Erweiterungsflächen sei mindestens eine weitere Grundwassermeßstelle einzurichten. Die Errichtung weiterer Grundwassermeßstellen, soweit aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich, bleibe vorbehalten.
- Das Grundwassermonitoring sei für die Erweiterungsflächen mindestens in den vorhandenen Grundwassermeßstellen GWM 3 und GWM 4 sowie der neuen Abstrommeßstelle durchzuführen. Für die Ermittlung der tatsächlich möglichen Abbausohle sei frühzeitig mit der Aufzeichnung der Grundwasserstände in Ruhe zu beginnen.
- Es werde max. Z 0-Material nach Eckpunktepapier in Verbindung mit dem aktuellen PFC-Leitfaden (Stand 04/2017) verfüllt.
- Die Fremdüberwachung und das Grundwassermonitoring würden entsprechend Eckpunktepapier in Verbindung mit dem aktuellen PFC-Leitfaden (Stand 04/2017) erfolgen.
- Zum Röthenbach hin werde ein Mindestabstand von 60 m eingehalten.

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** lehnt die geplante Erweiterung aus Gründen des Grundwasserschutzes ab und fordert die Berücksichtigung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Oberboden-Bewegungen würden einen deutlichen Nährstoffeintrag in das Grundwasser bringen. Gerade im Gebiet des Birkensees gebe es bereits zahllose Probleme mit Giftstoffen, da müssten nun nicht noch erhöhte Nitratwerte dazukommen.

Die Wasserversorgung der Alteichen, die stehenbleiben sollen, sei durch die Erdarbeiten gefährdet.

Im Zuge der **Online-Konsultation** stellt der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** klar: es sei nicht behauptet worden, durch den Sandabbau entstehe eine PFC-Belastung.

Durch die Bodenbewegung und den Oberbodenabtrag entstehe aber ein erhöhter Eintrag von Stickstoff, der das Grundwasser belaste. Die Staubbelastung vor Ort sei jetzt schon gravierend, bei Annäherung der Abbaufäche an den Röthenbach würde dieser einer beeinträchtigenden Staubbelastung ausgesetzt werden.

In Teilen käme die Abbaukante bis auf 60 m an das Gewässer des Röthenbaches heran. Das Gewässer sei eines der einzigen, die im ganzen Landkreis in der Gewässerstrukturkartierung (Auestruktur) als "unverändert" eingestuft seien. Im Umkreis von 7,5 km (etwa 150 km²) gebe es kein anderes Gewässer mit einer vergleichbaren Qualität.

Wenn auch nur die Möglichkeit einer Beeinflussung und Beeinträchtigung durch den Sandabbau gegeben sei, müsse dieser Abbau in der Nähe dieses Gewässers unterbleiben. In diesem Zusammenhang verwies der Bund Naturschutz in Bayern e.V. auf die Wasserrahmenrichtlinie der EU.

Zu den zum **Themenkomplex "Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz"** vorgebrachten Einwendungen, Hinweisen, Auflagenvorschlägen und Anregungen wird Nachstehendes ausgeführt.

Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorgeschlagenen Auflagen (z.B. zur zulässigen Abbautiefe, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Durchführung einer hydrogeologischen Beweissicherung, u.a.m.) wurden, soweit sie nicht Gegenstand früherer Genehmigungen sind, im Planfeststellungsbeschluss durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen unter den Ziffern II.4 umgesetzt.

Wesentliche Bedeutung kam im Planfeststellungsverfahren der Stellungnahme des beteiligten Wasserwirtschaftsamtes zu. Insgesamt stimmte das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg dem beantragten Abbau und der – im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche - beantragten Wiederverfüllung mit Fremdmaterial unter Auflagen zu.

Ebenso ist festzuhalten, dass eine Beeinträchtigung von im näheren Umfeld vorhandenen Wasserschutzgebieten nicht zu besorgen ist. Auch der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg war nicht zu entnehmen, dass durch das antragsgegenständliche Abbauvorhaben ein Gefährdungspotential für das Grundwasser bzw. Trinkwasser gesehen wird.

Die Errichtung einer weiteren Grundwassermeßstelle im Abstrom - wie vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg gefordert - und die Durchführung einer Beweissicherung fand in diesem Planfeststellungsbeschluss entsprechende Berücksichtigung. Sollte sich aus der Auswertung der Monitoringberichte dennoch – entgegen der Erwartungen – Handlungsbedarf ergeben, besteht über den allgemeinen Anordnungsvorbehalt unter Ziffer II.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses bzw. die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Nebenbestimmungen gemäß Ziffer II.5.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses die Möglichkeit entsprechend tätig zu werden.

Dieser Planfeststellungsbeschluss gestattet ebenso die Verwendung von Fremdmaterial für die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in den beantragten Erweiterungsflächen.

Bei der Verwendung von Fremdmaterial im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche wurde das mit einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. vom 21.06.2001 im Rahmen des Umweltpaktes Bayern verabschiedete sog. "Eckpunktepapier bzgl. Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen" berücksichtigt.

Im Nachgang zu dem vg. Eckpunktepapier wurde in Ergänzung desselben im November 2002 ein Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen erstellt. Das Eckpunktepapier und der Leitfaden wurden durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie für die Bergämter als verbindlich und für zukünftig anwendbar erklärt. Damit sind auch bereits bestehende Genehmigungen an die neuerlichen Regelungen anzupassen.

Mit dem Eckpunktepapier und dem nachgängigen Leitfaden soll der gebotene Vorrang des Grundwasserschutzes sichergestellt, die bodenschutz- und abfallrechtlichen Anforderungen an die Verfüllungen von Abgrabungen und Abbaustellen im Rahmen der Verwertung mineralischer Abfälle konkretisiert, ein einheitlicher Vollzug sichergestellt sowie mit vorsorgenden, zukunftsweisenden, glaubhaften und praxisgerechten Anforderungen Boden und Grundwasser nachhaltig geschützt werden. Damit gehen die neuerlichen Regelungen mit den Vorsorgeanforderungen des Bodenschutzes und des Grundwasserschutzes einher. Die neuerlichen Regelungen legen fest, bis zu welchen Schadstoffgehalten im Feststoff und Stoffkonzentrationen im Eluat die Verwertung mineralischer Abfälle bei der Verfüllung von Abbaustellen ordnungsgemäß, schadlos und zulässig ist. Damit geben das Eckpunktepapier und der Leitfaden ein abgestimmtes und geschlossenes Konzept für die Verfüllung im Wege der Verwertung von mineralischen Abfällen sowie für die Prüfung und Entscheidung im Einzelfall vor.

Der Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden), in dem die Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen definiert sind, wurde kürzlich fortgeschrieben (aktuelle Fassung vom

23.12.2019; verbindlich eingeführt am 01.03.2020); er ist auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz abrufbar.

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss vorgenommene Festlegung, welche Anforderungen (Zuordnungswerte) an das zulässige Fremdmaterial zu stellen sind, erfolgte auf Grundlage der über den betreffenden Betrieb vorliegenden Erkenntnisse und der vorgelegten Antragsunterlagen sowie des aktuell geltenden, fortgeschriebenen Verfüll-Leitfadens. Hierbei fand auch die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg Berücksichtigung.

Der Röthenbach wird durch das antragsgegenständliche Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst; das Vorhaben widerspricht auch nicht den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Zu dem **Themenkomplex "Naturschutz, Landschaftsbild, Wiedernutzbarmachung der Oberfläche"** liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, des Landratsamtes Nürnberger Land, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, des Bund Naturschutz in Bayern e.V. und des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. vor.

Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** teilte mit, dass Belange des Geotopschutzes vom Vorhaben nicht berührt seien.

Das **Landratsamt Nürnberger Land** führte aus, dass sich die geplante Erweiterung im Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) "Nürnberger Reichswald" befinde. Gemäß § 34 Satz 1 BNatSchG seien alle Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu überprüfen. Die in den Antragsunterlagen enthaltene FFH-Verträglichkeitsprüfung komme zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung von vorgeschlagenen Schadensvermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes auszuschließen seien. Die Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen seien daher als Auflage in den Rahmenbetriebsplan aufzunehmen.

Im Vorhabensgebiet befänden sich Bereiche, die unter den gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG fielen. Beeinträchtigungen dieser Bereiche seien nur zulässig, wenn gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme zugelassen werde. Dafür seien die Beeinträchtigungen auszugleichen und in diesem Fall das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen.

Im Vegetationsgutachten und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan seien für die Biotope "Sandmagerrasen" und "Nährstoffarme Kiefernwald, stark saurer Standorte" Maßnahmen festgelegt worden, um die Beeinträchtigungen auszugleichen. Daher könne der Einbeziehung der Biotopflächen in das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht, unter der Auflage, dass die festgelegten Maßnahmen umgesetzt würden, zugestimmt werden.

Zur Feststellung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorliegen würden, sei eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt worden. Dabei habe festgestellt werden können, dass unter Anwendung von Vermeidungs- und sog. CEF-Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG betroffen seien. Daher könne unter der Auflage der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Bei dem Vorhaben handele es sich um eine Änderung der Gestalt und Nutzung von Grundfläche, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen könne und somit um einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Daher sei zur Beachtung der §§ 15 - 17 BNatSchG ein landschaftspflegerischer Begleitplan beigelegt worden. In diesem Plan seien verschiedene Rekultivierungsmaßnahmen beschrieben, die den Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild wieder ausgleichen sollten. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Rekultivierungsmaßnahmen seien daher umzusetzen.

Zusammenfassend könne aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:

- die Rodung der Gehölze habe außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. - 30.09.) zu erfolgen (V1).
- Rekultivierungsmaßnahmen aus der Planung von 2003 seien nicht zu verändern (1A_{FFH})
- die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand Dezember 2020) unter Punkt 6.3.2 und in Plan 4 enthaltenen Rekultivierungsmaßnahmen seien umzusetzen.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach** verwies nach einer kurzen Vorhabensbeschreibung darauf, dass bei dem Vorhaben Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 BWaldG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 BayWaldG betroffen sei; für das Vorhaben müssten 2,62 ha Wald (Nettofläche) gerodet werden

Die östliche Teilfläche 1 sei überwiegend mit ca. 40-jährigen Kiefern bestockt. Auf der westlichen Teilfläche befinde sich ein ca. 80-jähriges Kiefernholz mit Fichtenunterstand aus Naturverjüngung. Der Wald werde von den Bayerischen Staatsforsten bewirtschaftet.

Der Wald liege in einem vom Regionalplan der Region Nürnberg (7) ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die betroffenen Flächen würden in keinem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Sandgewinnung liegen.

Der Wald funktionsplan der Region Nürnberg (7) belege die Fläche mit lokalem Klimaschutz. Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz schütze besiedelte Bereiche vor Kaltluftschäden, Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen und nachteiligen Windeinwirkungen. Des Weiteren sei die Waldfläche als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen. Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen in ihrem Bestand gesichert und vor Beeinträchtigungen bewahrt werden.

Der zur Rodung vorgesehene Wald befinde sich im Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald (6533-471, TF 3).

Die betroffene Waldfläche liege im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und sei als Bannwald gemäß Art. 11 BayWaldG ausgewiesen. Sie genieße somit den höchsten Schutzstatus des Bayerischen Waldgesetzes.

Für den südlichen Teil der Teilfläche 1 sei im Januar 2020 im Rahmen eines Sonderbetriebsplans eine vorzeitige Rodung einer 0,5 ha großen Teilfläche beantragt worden. Mit Schreiben vom 10.02.2020 Az.: 7716.3-1 sei der beabsichtigten Rodung nicht zugestimmt worden. Der betroffene Wald sei nach Art. 11 BayWaldG als Bannwald ausgewiesen und mit einer Vielzahl weiterer Schutzkategorien belegt. Da die geplante Maßnahme weder in einem Vorrang- noch in einem Vorbehaltsgebiet liege, überwiege das hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung gegenüber den Interessen des Antragstellers auf Sandgewinnung. Eine Rodungsgenehmigung habe daher nicht in Aussicht gestellt werden können.

Anhand der vorliegenden Unterlagen könne derzeit keine neue Bewertung des Planungsvorhabens vorgenommen werden. Entscheidend für eine erneute Betrachtung sei die Vorlage der landesplanerischen Stellungnahme, aus der eindeutig hervorgehe, dass das beabsichtigte Vorhaben für die gesicherte Rohstoffversorgung der Region notwendig sei. Um den Vorgang weiter bearbeiten zu können, werde um Vorlage der landesplanerischen Stellungnahme gebeten.

Einem vorzeitigem Maßnahmenbeginn könne nicht zugestimmt werden. Mit einer möglichen Rodung könne erst nach Vorlage eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden.

Nach Vorlage der in der forstlichen Stellungnahme erbetenen landesplanerischen Stellungnahme nahm das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach abschließend Stellung; dabei wurde Nachstehendes mitgeteilt.

Mit E-Mail vom 23.04.2021 sei die angeforderte landesplanerische Einschätzung der Regierung von Mittelfranken (Az.: RMF-SG 24-8314.03-2-19-2) zum oben genannten Abbauvorhaben vorgelegt worden. Dort sei mitgeteilt worden, dass - sofern Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und der Forstbehörde erzielt werden könne - keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht erhoben würden. Eine Aussage, dass das obige Abbauvorhaben, das in keinem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für

Quarzsandgewinnung liege, zur Sicherstellung der regionalen und überregionalen Rohstoffversorgung erforderlich sei, sei nicht getroffen worden.

Da nun die erforderlichen Unterlagen vorliegen würden, werde das Vorhaben abschließend aus waldrechtlicher Sicht wie folgt bewertet:

Bei dem Vorhaben sei Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 BWaldG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 BayWaldG betroffen. Für das Vorhaben müssten 2,62 ha Wald (Nettofläche) gerodet werden.

Die östlich Teilfläche 1 sei überwiegend mit ca. 40-jährigen Kiefern bestockt. Auf der westlichen Teilfläche befinde sich ein ca. 80-jähriges Kiefernholz mit Fichtenunterstand aus Naturverjüngung. Der Wald werde von den Bayerischen Staatsforsten bewirtschaftet.

Der Wald liege in einem vom Regionalplan der Region Nürnberg (7) ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die betroffenen Flächen würden in keinem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Quarzsandgewinnung liegen.

Der Wald funktionsplan der Region Nürnberg (7) belege die Fläche mit lokalem Klimaschutz. Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz schütze besiedelte Bereiche vor Kaltluftschäden, Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen und nachteiligen Windeinwirkungen. Des Weiteren sei die Waldfläche als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen. Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen in ihrem Bestand gesichert und vor Beeinträchtigungen bewahrt werden.

Der zur Rodung vorgesehene Wald befinde sich im Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald (6533-471, TF 3).

Die betroffene Waldfläche liege im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und sei als Bannwald gemäß Art. 11 BayWaldG ausgewiesen. Sie genieße somit einen hohen Schutzstatus nach dem Bayerischen Waldgesetz.

Die vielfachen Schutzkategorien des betroffenen Waldes würden das große öffentliche Interesse an der Walderhaltung manifestieren. Dem sei das öffentliche Interesse einer gesicherten Rohstoffversorgung gegenüberzustellen.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG bedürfe die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart der Erlaubnis. Planfeststellungsverfahren können nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG die Erlaubnis ersetzen. Dabei seien die Abs. 4 bis 7 des Art.

9 BayWaldG sinngemäß zu beachten. Im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplans entscheide nach Art. 39 Abs. 4 BayWaldG das Bergamt im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

Wenn Bannwald nach Art. 11 BayWaldG ausgewiesen sei, sei die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG grundsätzlich zu versagen. Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG eröffne der unteren Forstbehörde einen Ermessensspielraum, einer Rodung zuzustimmen, wenn sichergestellt sei, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald eine flächengleiche Ersatzaufforstung durchgeführt werde, die die Funktionen des zu rodenden Waldes übernehmen könne. Das Anbieten einer Ersatzaufforstungsfläche führe dabei zu keinem Rechtsanspruch auf Rodung von Bannwald.

Das große öffentliche Interesse an der Walderhaltung sei dem öffentlichen Interesse einer gesicherten Rohstoffversorgung gegenüberzustellen. Zur Sicherstellung der regionalen und überregionalen Rohstoffversorgung seien im Regionalplan 7 Vorranggebiete (Ziel 5.2.1) sowie Vorbehaltsgebiete (Grundsatz 5.2.1) ausgewiesen worden. Die Gewinnung von Bodenschätzen soll vorzugsweise in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten realisiert werden (Ziel 5.2.2). Aus der landesplanerischen Einschätzung gehe nicht hervor, dass das Abbauvorhaben zur Sicherung der regionalen und überregionalen Rohstoffversorgung mit Quarzsand erforderlich sei. Es werde daher davon ausgegangen, dass eine gesicherte Rohstoffversorgung durch die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sichergestellt sei.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern werde darauf hingewiesen, dass eine Konzentration und vollständige Nutzung der Bodenschätze zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt beitragen würden (5.2.2 Begründung). Diese Aussage beziehe sich hiesigen Erachtens auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben würden bereits mit Wald rekultivierte ehemalige Abbauflächen wieder gerodet werden.

Das durch die umfassenden Schutzkategorien ausgewiesene hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung sei höher zu gewichten als das einzelbetriebliche Interesse des Sandabbaus an der geplanten Stelle. Es bestünden keine Anhaltspunkte, dass das öffentliche Interesse an einer gesicherten Rohstoffversorgung nicht durch die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sichergestellt werden könne. Der Bannwaldrodung könnte aus den genannten Gründen daher nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens selbst bei Vornahme einer angrenzenden flächengleichen Ersatzaufforstung (Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG) nicht zugestimmt werden.

Das nach Art 39 Abs. 4 BayWaldG erforderliche Einvernehmen könne nicht erteilt werden.

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** lehnt die geplante Erweiterung ab.

Im Hinblick auf den Eingriff in den Bannwald wurde mitgeteilt, dass der Nürnberger Reichswald in den letzten Jahren bereits erheblich beeinträchtigt und durch Eingriffe

(z.B. Ausbau Autobahn A 6, Ausbau Autobahn A 73, Ausbau Autobahnkreuz Nürnberg-Ost und AS Fischbach) zerstückelt worden sei; weitere 3,3 ha wären hier betroffen.

Die Störungen und Eingriffe in den Bannwald müssten immer summiert werden und als Ganzes betrachtet werden. Mit den Autobahnen, den bisherigen Sandabbaugebieten und weiteren geplanten Eingriffen sei eine Erweiterung des Sandabbaus aufgrund der Summation abzulehnen.

Durch die Klimaveränderungen gehe in dieser Zeit Wald schneller verloren, als er nachwachsen könne. Da seien weitere Fällungen für den Sandabbau sehr klimaschädlich. Des Weiteren werde die Wiederbewaldung nach Ende der Arbeiten praktisch unmöglich, da keine Neuanpflanzung die Sandböden in den Hitzesommer ohne alten Baumbestand als Überhälter aushalten werde.

Der BUND Naturschutz lehnt einen weiteren Eingriff in den Bannwald Lorenzer Reichswald ab.

Bzgl. des Eingriffs in das Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald" sei ausgeführt worden, dass sich die geplante Vorhabensfläche als Teil des europäischen Naturschutznetzes "NATURA 2000" innerhalb des Vogelschutzgebietes "Nürnberger Reichswald" (Gebiets-Nr. 6533-471, Teilfläche 03) befinde. ·

Eine Zielart im Vogelschutzgebiet sei der Eisvogel. Wenn das Erweiterungsgebiet den Hang zerstöre, sei der Lebensraum dieser Art verschwunden.

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Seite 19) dargelegten Entwicklungen zum Ziegenmelker-Habitat würden darauf hinweisen, dass bereits eine erhebliche Verschlechterung im Vogelschutzgebiet eingetreten sei. Das Verschlechterungsverbot der FFH-RL gebiete deshalb eine Aufwertung. Der geplante Eingriff widerspreche solch einer Aufwertung.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. lehnt einen weiteren Eingriff in das Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald und den Lebensraum des Eisvogels ab. Die Verträglichkeitsprüfung nach EU-Recht sei unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen Verschlechterungen nachzubessern. Die Summationswirkungen anderer Pläne, Programme und Vorhaben seien zu betrachten.

Zu den Eingriffen in schutzwürdige Biotope und Arten sei darauf hingewiesen worden, dass lt. Vegetationsgutachten Biotope der Bayerischen Biotopkartierung auf Teilfläche 2 vorhanden seien (*"Hier sind die Oberhangbereiche unter Biotop-Nr. 653-0807•001 Thermophile Sand-Kiefernwälder zwischen Fuchsmühle und Petersbrücke erfasst"*).

"Das für den Landkreis Nürnberger Land vorliegende Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP, Stand Dez. 2008) weist den Planungsraum als lokal bedeutsamen Waldstandort aus {8804}. Dem angrenzenden Röthenbach einschließlich Aue wird

eine regionale Bedeutsamkeit beigemessen (A440 / 81024). Der Große Birkensee wird als überregional bedeutsamer Feuchtstandort eingestuft (A330, A436, 831). Die Vorhabensfläche befindet sich innerhalb des Schwerpunktgebietes des Naturschutzes "Leinburger Dünengebiet" mit der Bezeichnung "R". Zu den wesentlichen Zielen gehören demnach die Erhaltung und Optimierung bedeutsamer Kiefernwälder mit sehr hoher Artenschutzfunktion, die Erhaltung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete sowie die Erhaltung und Verbesserung von Sand-Lebensräumen im Leinburger Dünengebiet."

Im Gebiet seien Arten wie Zauneidechse, Kreuzkröte, Baumpieper, Dorngrasmücke, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Neuntöter, Wendehals nachgewiesen. Ein Teil dieser Arten sei auf das Vorkommen ausreichender Sandmengen angewiesen. Würden diese abgebaut, verschwänden auch deren Lebensräume.

Bereits in einem Schreiben der Planungsgruppe vom 07.01.2004 zum Sandabbau Seelach habe man nachlesen können: *"Die Hangkante darf nicht berührt werden und ist unbedingt zu sichern. Die westliche Grenze ist deshalb weiter nach Osten zu versetzen."*

Genau diese Hangkante solle nun abgebaggert werden; dieses lehnt der Bund Naturschutz in Bayern e.V. ab.

Insgesamt lehnt der Bund Naturschutz in Bayern e.V. einen weiteren Eingriff in schutzwürdige Biotop und Lebensräume geschützter und gefährdeter Arten ab.

Der **Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.** teilte mit, dass die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Seelach" sehr kritisch betrachtet werde und dieser nur unter folgenden Maßgaben zustimmt werde:

- Keine Rodungen und Verschüttungen über die Erweiterungsfläche hinausgehend
- Erhalt der Alteichen-Überhälter am Talrand der Röthenbachaue einschließlich Umgriff
- Wiederherstellung von Sandrasen an künftigen Böschungen
- Erhalt und Förderung von Randstrukturen als Lebensraum für Ökotonarten
- Größtmöglicher Verzicht auf Wiederverfüllung um weitere offene Sand- und Sukzessionsflächen für Offenlandarten zu schaffen und der natürlichen Sukzession Raum zu geben, dies besonders zugunsten der seltenen und gefährdeten Kryptogamen des Nürnberger Reichswaldes
- Erhalt einer ausreichend großen Rest-Sandmächtigkeit von mind. 2 m
- Aufnahme aller Maßnahmen in ein Monitoring

Die kritische Haltung sei wie folgt zu begründen:

Das vorgesehene Abbaugelände liege nicht im geltenden Regionalplan und sei weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Die beantragten Erweiterungsflächen von etwa 3,3 ha befänden sich innerhalb des Bannwalds "Teile des Lorenzer

Reichswaldes und des sog. Südlichen Reichswaldes" (Wald mit Bedeutung für den regionalen Klimaschutz und Erholungswald II). Weiter befinde sich die Abbaufäche im Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald" (NATURA 2000), welches als Schwerpunktgebiet für Waldvögel mit europäischer Hauptverbreitung gelte und in dem zahlreiche geschützte Arten vorkommen würden.

Nach Angaben aus dem vegetationskundlichen Fachgutachten fänden sich auf der Fläche gesetzlich geschützte Biotope. z.T. mit Flechten und Moosen, sowie hochwertige Bestandselemente wie Alteichen-Überhälter und ein Trockenkiefernwaldrest an der Talhangböschung zum Röthenbach vor. Rund ein Drittel der geplanten Abbaufäche sei durch sonstige standortgerechte Nadel(misch)wälder überwiegend junger und teilweise mittlerer Ausprägung bestockt.

Dem gegenüber stehe, dass unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Betriebs-einrichtung vor Ort und die erforderliche Infrastruktur für Abbau und Transport durch den bereits bestehenden Tagebau vorhanden seien und genutzt werden könnten.

Als Fazit sei festzustellen, dass ein weiterer Abbau über diese Fläche hinaus bereits jetzt abgelehnt werde. Dem Erhalt von Bannwald und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes sei unbedingt Vorrang zu gewähren. Ebenso stünden Sand und Kies nicht in unbegrenzter Menge zur Verfügung; es sei unabdingbar, mit vorhandenen Rohstoffvorkommen sorgsam und nachhaltig umzugehen und sie auch für künftige Generationen zu sichern.

Abschließend wurde gebeten, die vorgebrachten Einwendungen in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen und den Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. weiter über den Fortgang zu informieren.

Im Zuge der **Online-Konsultation** teilt der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** Nachstehendes mit.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. lehnt weiterhin den Eingriff in den Bannwald und in das Vogelschutzgebiet ab.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 2020) stelle eben nicht den aktuellen Stand dar, da dabei die benachbarten Planungen des Sandabbaus "Vogelherd" (50,2 ha am selben Gewässer!) nicht enthalten seien. Ebenso würden die Planungen eines ICE-Werks und der Stromtrasse Juraleitung PS3 fehlen, auch wenn diese noch nicht abgeschlossen seien. In Summe seien das zu viele Eingriffe.

Die Summation sei nicht nur auf Projekte im selben Jahr zu beziehen, sondern müsse über einen längeren Zeitraum bezogen und für das gesamte Vogelschutzgebiet und alle beeinträchtigenden Projekte erstellt werden. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. weise die Summationsprüfung als ungenügend zurück. Die einfache Aufsummierung von Eingriffen, die als "nicht erheblich" eingestuft worden seien, in der Summe als "nicht erheblich", sei falsch.

Im Hinblick auf schutzwürdige Arten und Strukturen habe der Bund Naturschutz in Bayern e.V. - da die vorliegende Kartierung offensichtlich veraltet sei - in der Zwischenzeit die Bäume genauer angesehen.

Dem Text des Vegetationsgutachtens (Seite 5) sei zu entnehmen: "Die Hangflächen zum Röthenbach-Tal tragen über weite Strecken einförmige, stark ausgedunkelte, ca. 60- bis 80-jährige Nadelholz-Bestände.

Diese Aussage sei definitiv falsch. Eigene Kartierungen in Teilfläche 2 (es wurden etwa 1,7 ha untersucht) hätten mindestens 136 Bäume, die sicher ein Alter von über 100 Jahren aufweisen (Umfang größer als 130 cm), ergeben.

Dazu seien zunächst mehrere Baumstümpfe mit Umfang und Jahresringen als Vergleich ausgezählt würden. Diese Messungen würden als Referenz zeigen, dass etwa 100 Ringe am Boden einen Umfang von 110 cm aufweisen würden. Es sei daher davon auszugehen, dass Bäume, die im Umfang mehr als 90 cm in Brusthöhe aufwiesen, auch ein entsprechendes Alter über den angegebenen 80 Jahren erreicht hätten. Insgesamt seien etwa 800 Bäume über 90 cm ausgemessen und mit GPS-Daten erfasst worden. Etwa 600 davon würden im Sandabbaugebiet liegen, in die Karten aufgenommen seien bisher nur Bäume mit mehr als 130 cm Umfang, um die Übersichtlichkeit zu erhalten.

Von den 136 Bäumen im Kartenbild über 100 Jahren seien 39 Bäume im Untersuchungsgebiet älter als 140 Jahre, 15 Bäume davon würden vermutlich mehr als 180 Jahre (Umfang 200 bis 300 cm) erreichen. Die Bäume seien über die gesamte Hangkante verteilt gefunden worden. Die Dreiecke in Karte 1 würden die standorttypischen Kiefern markieren.

Auf Trocken-Standorten könnten autochthone Nadelwälder bereits ab 80 Jahren in Klasse 2 Wälder (Naturschutzkonzept BaySF) eingestuft werden. In Klasse 2 und 3-Wäldern würden 10 Biotopbäume pro Hektar angestrebt. Fichten würden ab 100 cm BHD (= Brusthöhendurchmesser) als Methusalem-Bäume gelten. Diese seien in der Fläche zahlreich vorhanden, ebenso wie Kiefern und einige Eichen.

Gerne stelle der Bund Naturschutz in Bayern e.V. die Kartierung samt den Daten als shape oder im Tabellenformat zur Verfügung. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. erwarte, dass für einen derartig großen Eingriff eine Kartierung nicht nur beim Durchgehen auf Wegen und mit einzelnen Braun-Blanquet-Erfassungen erfolge. Die Teilfläche 2 habe überall hohe Bedeutung durch das hohe Alter der Bäume. Deutlich zu erkennen sei auch, dass die sehr alten Kiefern weit den Hang hinauf noch vorhanden seien. Daher könne hier nicht von der Einstufung N712 ausgegangen werden.

Dazu gebe es schützenswerte Flechten und Moose, Specht-Höhlen-Bäume und Insekten-reiches Totholz. Dieser Wald sei gesund und profitiere von der Nähe des Röthenbachs. Sprich: dieser Wald sei auch bei den durch Klima-Änderung bedingten heißen Zukunftsjahren gut gewappnet.

Daher fordere der Bund Naturschutz in Bayern e.V., dass der Antrag nicht genehmigt werde, weil die wertvollen Bestände an der Hangkante unbedingt erhalten bleiben müssen.

Zu den zum **Themenkomplex "Naturschutz, Landschaftsbild, Wiedernutzbarmachung der Oberfläche"** vorgebrachten Einwendungen, Hinweisen, Auflagenvorschlägen und Anregungen wird Nachstehendes ausgeführt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der weitaus überwiegende Teil der Verfahrensbeteiligten das in den Antragsunterlagen enthaltene Nachfolgenutzungskonzept begrüßt.

Die vorgelegten Antragsunterlagen enthalten einen nach den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) erarbeiteten landschaftspflegerischen Begleitplan mit einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff ausgeglichen wird.

Zu Eingriffsregelung bleibt weiterhin Nachstehendes festzuhalten.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Es besteht insofern kein Eingriffsvermeidungsgebot, sondern das Gebot vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Die standortgebundene Gewinnung von Bodenschätzen stellt eine unvermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar.

Entsprechend § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG sind durch die Gewinnung von Bodenschätzen erfolgende unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere durch die Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. Der festgestellte Rahmenbetriebsplan sieht hierzu umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs vor.

§ 30 Abs. 2 BNatSchG legt fest, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter Biotope führen können, verboten sind. § 30 Abs. 3 BNatSchG stellt dabei klar, dass von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Zweifellos befinden sich im untersuchten Abbaugbiet geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG. Somit stellt sich die Frage, ob die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, d.h. es ist zu prüfen, ob die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger Weise wieder hergestellt werden können.

Können die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden, ist zu prüfen, ob nach § 67 BNatSchG eine Befreiung ausgesprochen werden kann. Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Unabhängig davon, ob die die beeinträchtigten Funktionen in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden können, liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten zur Beseitigung gesetzlicher geschützter Biotope (Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - i.V.m. § 30 Abs. 2 und 3 und § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG -) vor. Aus Rechtssicherheitsgründen wurde daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss vorsorglich eine Befreiung ausgesprochen.

Zur Frage, ob es sich bei dem beantragten Quarzsandabbau um ein Vorhaben handelt, dessen Verwirklichung im öffentlichen Interesse steht, ist auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss im Block "Raumordnung, Landesplanung" zu verweisen. Hier wurde zunächst auf § 1 Nr. 1 BBergG eingegangen, es wurde weiter dargestellt, dass viele Produkte des täglichen Lebens und auch Spezialprodukte sowie die gesamte Infrastruktur und der Siedlungsbau von einer ausreichenden Versorgung mit mineralischen Rohstoffen abhängen, die Gewinnung von Rohstoffen eine

Voraussetzung für die Schaffung und Aufrechterhaltung der Infrastruktur, des Baus und der Erhaltung von Betrieben und Siedlungen sowie für die Herstellung einer Vielzahl von Produkten und somit Grundlage für eine funktionierende Wirtschaft ist und einen Standortfaktor darstellt und sich demzufolge auch auf die Beschäftigungssituation auswirkt. Darüber hinaus trägt der Antragsteller als mittelständischer Unternehmer zur Versorgung der Region mit Rohstoffen bei und sichert neben den eigenen Arbeitsplätzen durch die Versorgung des Marktes mit hochwertigen Rohstoffen auch weitere Arbeitsplätze von mit dem Antragsteller verbundener Unternehmen. Ferner leistet die Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den kurzen Transportwegen einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag für die Umwelt (Stichwort: CO₂-Reduzierung).

Insofern wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss nach sorgsamer Abwägung der dargestellten Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses mit den Beeinträchtigungen der Biotope die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet auch die Genehmigung zur Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 Abs. 2 und 6 i.V.m. Art. 39 Abs. 4 des Waldgesetzes für Bayern - BayWaldG -).

Gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 nichts Anderes ergibt. Nach Art. 9 Abs. 4 BayWaldG ist die Erlaubnis ist zu versagen, wenn es sich nach Nr. 1 um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) oder ein Naturwaldreservat handelt. Demgegenüber legt Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG fest, dass die Erlaubnis im Bannwald erteilt werden kann, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Nach Art 9 Abs. 7 BayWaldG kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn die in Abs. 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können oder es sich um ein Naturwaldreservat handelt, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern.

Im hier vorliegenden Fall liegen die Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 6 und 7 BayWaldG für die Erteilung einer Erlaubnis zur Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart vor; hierzu wird im Einzelnen nachstehendes ausgeführt.

Zu Beginn der Planungen war ursprünglich vorgesehen – und das war auch Gegenstand des Scoping-Termins – im Tagebau "Seelach" einen Nassabbau durchzuführen. Dieses hätte dann - aller Voraussicht nach - dazu geführt, dass nach Beendigung des Abbaus ein dauerhaftes Gewässer verblieben wäre und für den dauerhaften Waldflächenverlust direkt an den Bannwald anschließende Ersatzaufforstungen erforderlich gewesen wären. Die Bereitstellung von Flächen, die direkt an den Bannwald angrenzen, und die zur Aufforstung herangezogen werden können, gestaltet sich jedoch außerordentlich schwierig. Insgesamt hat dies dann auch dazu beigetragen, dass im Laufe der Erarbeitung der Antragsunterlagen von einem Nassabbau

Abstand genommen wurde und lediglich ein Trockenabbau mit sich daran anschließender Wiederaufforstung auf der für den Trockenabbau vorgesehenen Teilflächen beantragt wurde. Nach Art. 9 Abs. 6 BayWaldG kann im Bannwald die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Im hier zu betrachtenden Fall wird der Bannwald jedoch auf der Eingriffsfläche neu begründet; zusätzlicher Ersatzaufforstungen bedarf es nicht, da keine dauerhafte Waldbeseitigung erfolgt und keine negative Waldflächen- bzw. Bannwaldflächenbilanz besteht.

Auch wenn sich das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach im Planfeststellungsverfahren – u.a. wegen eines aus dortiger Sicht fehlenden Nachweises, dass das beantragte Abbauvorhaben zur Sicherstellung der regionalen und überregionalen Rohstoffversorgung erforderlich sei – ablehnend äußert, überwiegt hier im Ergebnis das Interesse an der Rohstoffgewinnung das Interesse an der Walderhaltung, so dass die Genehmigung zu erteilen war. Bzgl. Einvernehmensregelungen im Planfeststellungsverfahren wird auf die Ausführungen unter Ziffer VI.2.5 Buchstabe d dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Bei dem antragsgegenständlichen Quarzsandabbau handelt es sich – wie zuvor bereits an anderer Stelle ausgeführt - um ein Vorhaben, dessen Verwirklichung im öffentlichen Interesse steht. Diesbezüglich ist auch auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss im Themenblock "Raumordnung, Landesplanung" zu verweisen. Hier wurde zunächst auf § 1 Nr. 1 BBergG eingegangen, es wurde weiter dargestellt, dass viele Produkte des täglichen Lebens und auch Spezialprodukte sowie die gesamte Infrastruktur und der Siedlungsbau von einer ausreichenden Versorgung mit mineralischen Rohstoffen abhängen, die Gewinnung von Rohstoffen eine Voraussetzung für die Schaffung und Aufrechterhaltung der Infrastruktur, des Baus und der Erhaltung von Betrieben und Siedlungen sowie für die Herstellung einer Vielzahl von Produkten und somit Grundlage für eine funktionierende Wirtschaft ist und einen Standortfaktor darstellt und sich demzufolge auch auf die Beschäftigungssituation auswirkt. Darüber hinaus trägt der Antragsteller als mittelständischer Unternehmer zur Versorgung der Region mit Produkten zur Betonherstellung bei und sichert neben den eigenen Arbeitsplätzen durch die Versorgung des Marktes mit hochwertigen Rohstoffen auch weitere Arbeitsplätze von mit dem Antragsteller verbundener Unternehmen. Anders, als vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, ausgeführt, handelt es sich nicht um das "das einzelbetriebliche Interesse des Sandabbaus an der geplanten Stelle", dem das durch die umfassenden Schutzkategorien ausgewiesene hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung entgegensteht.

Der Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach ist gegenüber zu stellen, dass der Regionalplan der Region Nürnberg die Aussage enthält, dass die Sicherung des Abbaus von Bodenschätzen im öffentlichen Interesse steht. Auch wenn die Region Nürnberg – so die Aussage im Regionalplan - über zahlreiche Rohstoffvorkommen von volkswirtschaftlicher Bedeutung verfügt, kollidiert die Gewinn-

nung von Bodenschätzen häufig mit anderen Nutzungsansprüchen; dies gilt u.a. insbesondere für die Talräume der Region und die Bannwälder mit ihren umfangreichen Schutzfunktionen. Weiterhin ist dem Regionalplan zu entnehmen, dass der Abbau von Bodenschätzen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht generell ausgeschlossen werden kann und dass in solchen Fällen i.d.R. eine raumordnerische Überprüfung erforderlich ist; dieses ist in diesem Planfeststellungsverfahren auch so erfolgt.

Gleichwohl ist in diesem Zusammenhang auf einen ähnlich gelagerten Fall (Antrag auf Sandabbau im Bannwald mit Trocken- und Nassabbau sowie Wiederaufforstung auf den Eingriffsflächen nach erfolgter Wiederauffüllung) zu verweisen; hier hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 07.07.2015 festgestellt, dass

1. die Aufhebung einer Bannwalderklärung bei einer vorübergehenden Nutzungsänderung des Waldes nicht erforderlich ist,
2. eine vorübergehende Nutzungsänderung und keine dauerhafte Waldumwandlung vorliegt, wenn die Rodung zum Zwecke des Rohstoffabbaus (Nassauskiesung) erfolgt und der Beginn der Wiederaufforstung 16 Jahre nach der ersten Rodung erfolgt,
3. mit Beginn der Wiederaufforstung wieder eine Nutzungsart Wald i.S. der waldrechtlichen Vorschriften stattfindet.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen beinhaltet dieser Planfeststellungsbeschluss aus Rechtsicherheitsgründen eine Rodungsgenehmigung sowie die zeitliche Herausnahme der mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Abbaufäche aus dem mit Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land vom 08.10.2003 festgelegten Bannwald (Teile des Lorenzer und des sogenannten südlichen Reichswaldes). Mit dem Beginn der Wiederaufforstung ist nach den vorgelegten Antragsunterlagen etwa sechs Jahre nach Abbaubeginn zu rechnen; mit der in der Literatur – und in dem vg. Urteil ebenso erwähnten – in Betracht gezogenen Grenze zu einer dauerhaften Nutzungsänderung bei einer nicht-forstlichen Nutzung ab einem Zeitraum von einer Generation (oder mehr), d.h. mindestens 30 Jahre, ist das antragsgegenständliche Vorhaben noch deutlich entfernt.

Insofern ist jedoch von Bedeutung, dass in diesem Planfeststellungsbeschluss explizit festgelegt wurde, dass die antragsgegenständliche Fläche wieder aufzuforsten ist (Ziffer II.4.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Auch die vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. im Zuge der Online-Konsultation im Hinblick auf schutzwürdige Arten und Strukturen vorgebrachte Rüge, dass die vorliegende Kartierung offensichtlich veraltet sei, denn in der Zwischenzeit habe man sich die Bäume genauer angesehen, führt zu keiner neuen Beurteilung des Vorhabens. Nach hiesiger Auffassung – hiervon Abweichendes ist auch nicht den Stellungnahmen des amtlichen Naturschutzes zu entnehmen – sind die durchgeführten Kartierungen und Erhebungen sowie die daraus erfolgten Schlussfolgerungen nicht zu beanstanden.

Die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - erkennt auch keine durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen für den Großen Birkensee und für den Kleinen Birkensee; dieses ist wie folgt begründet.

Die Erschließung des Tagebaus "Seelach" erfolgt über eine bereits seit langer Zeit bestehende Zufahrt auf die Kreisstraße LAU 15. Die an- und abfahrenden LKW nutzen teilweise den von den Besuchern des Naherholungsgebietes "Birkensee" genutzten Hauptweg. Bezüglich möglicher Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub wird auf die Ausführungen im Block "Schützenswerte Einrichtungen" verwiesen.

Ferner besteht die Möglichkeit – und auch dieses wird hier praktiziert - während des Betriebes sog. "Biotop auf Zeit" zu schaffen. Um der naturschutzfachlichen Bedeutung des Umfeldes zu tragen, wurde im Planfeststellungsbeschluss festgelegt, dass eine naturschutzfachliche Fachbauleitung den Unternehmer beraten und betreuen soll. In einer Vielzahl vergleichbarer Abbaubetriebe hat sich dieses Instrument bestens bewährt.

Im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens wurde darüber hinaus auch eine sog. "spezielle artenschutzrechtliche Prüfung" durchgeführt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung prüft für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) einschlägig sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kam – zusammengefasst – zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden, wenn die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten CEF-Maßnahmen bzw. konfliktvermeidende Maßnahmen durchgeführt werden; er bedarf daher keiner Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG. Bezüglich der im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen durchgeführten sog. "speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" wird auf die Ausführungen unter Ziffer VI.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Weiterhin wurde in diesem Planfeststellungsverfahren eine sog. "FFH-Verträglichkeitsprüfung" durchgeführt. Diese war erforderlich, da sich die geplante Erweiterung im Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) "Nürnberger Reichswald" befindet.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kam – zusammengefasst – zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben - auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen - mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen verträglich ist.

Zu der vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. vorgebrachten Rüge, dass im Rahmen der durchgeführten FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung keine den Anforderungen entsprechende Prüfung der Summationswirkungen stattgefunden habe, wird Nachstehendes ausgeführt.

Der Gutachter führt in der Verträglichkeitsprüfung aus, dass kumulative Projekte nicht weiter betrachtet werden mussten, da eine Summationswirkung mit anderen Vorhaben in Anbetracht der nicht relevanten Beeinträchtigungen und aufgrund der vorgeschlagenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Diese Herangehensweise ist h.E. nicht zu beanstanden, denn auf die Prüfung der kumulativen Wirkung von Plänen und Projekten kann verzichtet werden, wenn bei räumlich disjunkten Projekte nur sehr geringe Auswirkungen auf verschiedene Individuen zu erwarten sind. Auch seitens der im Planfeststellungsverfahren beteiligten Naturschutzfachbehörden wurde die vom Gutachter erfolgte Herangehensweise nicht in Frage gestellt.

Die in diesem Zusammenhang vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. nach seiner Auffassung in eine Summationswirkungsprüfung aufzunehmenden Projekte [Raumordnungsverfahren Quarzsandabbau "Vogelherd" (das Raumordnungsverfahren ist im April 2021 eingeleitet worden, die Verträglichkeitsprüfung für das antragsgegenständliche Vorhaben wurde bereits im Juli 2020 gefertigt), Planungen eines ICE-Werks und der Stromtrasse Juraleitung PS3] sind demgegenüber noch nicht hinreichend konkret bzw. so unkonkret, dass sie h.E. für eine Summationswirkungsprüfung gegenwärtig noch nicht berücksichtigt werden können.

Bezüglich der im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen durchgeführten sog. "FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung" wird auf die Ausführungen unter Ziffer VI.2.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Im Zusammenhang mit der beantragten Nachfolgenutzung ist auch auf die Legaldefinitionen im Bundesberggesetz zu verweisen. Die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist definiert als "die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses". Das Wiedernutzbarmachen besteht nicht unbedingt in der Wiederherstellung des vor Beginn des Abbaus bestehenden Zustandes der Oberfläche; es sind darunter vielmehr die Vorkehrungen und Maßnahmen zu verstehen, die erforderlich sind, um die für die Zeit nach dem Abbau geplante Nutzung, etwa zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, freizeithlichen, naturschutzfachlichen oder industriellen Zwecken, zu gewährleisten.

Darüber hinaus muss auch auf die Besonderheiten des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens verwiesen werden. Durch die "dynamische Betriebsweise des Bergbaus" gibt es – abweichend von anderen Genehmigungsnormen – für die verschiedenen Betriebsstadien unterschiedliche Betriebsplanarten. So gibt es für die Errichtungs- und Führungsphase den Rahmenbetriebsplan und den Hauptbetriebsplan sowie für die Einstellungsphase den Abschlussbetriebsplan. Letztendlich ist für die Einstellung eines Betriebes ein sog. Abschlussbetriebsplan aufzustellen, der eine genaue Darstellung der technischen Durchführung und der Dauer der beabsichtigten Betriebs-einstellung, und den Nachweis, dass die in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, enthalten muss. Der Unternehmer wird

somit während des gesamten Betriebszeitraums von der Errichtung über die Führung bis hin zur Einstellung mittels verschiedener Betriebspläne begleitet. Erst wenn der Abschlussbetriebsplan zugelassen und die dort festgesetzten Maßgaben umgesetzt wurden, kann ein Betrieb aus der Bergaufsicht entlassen werden; bis dahin können dem Unternehmer weitere Auflagen - wie z.B. zusätzliche naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzaufforstungen - auferlegt werden.

- c.) Im Zuge des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens wurden durch Privatpersonen bzw. Dritte keine Einwendungen vorgebracht.

Näherer Ausführungen hierzu bedarf es daher nicht.

- d.) Die Entscheidung über die Planfeststellung ist hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen.

Durch die Planfeststellung werden - mit Ausnahme der für die Durchführung des Rahmenbetriebsplanes erforderlichen Betriebspläne - alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Die Planfeststellung ersetzt jede nach anderen Vorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis oder Zustimmung.

Die Voraussetzungen für die Entscheidung hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgaben der hierfür geltenden Vorschriften liegen vor.

In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für das Planfeststellungsverfahren der Grundsatz der Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration gilt. Dies bedeutet, dass zwar in einem einzigen Verfahren sämtliche sonst erforderlichen Entscheidungen über das Vorhaben durch die Planfeststellung ersetzt werden, dass aber für die Planfeststellungsbehörde das gesamte materielle Recht beachtlich bleibt, welches im Rahmen der ersetzten Entscheidungen hätte angewendet werden müssen. Diejenigen Behörden, deren Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren auf Grund der Zuständigkeitskonzentration bei der Planfeststellungsbehörde ersetzt werden, sind nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften im Planfeststellungsverfahren zu beteiligen. Sie können Stellungnahmen abgeben, die von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen sind; zwingend zu befolgen sind sie hingegen nicht. Der Herstellung eines Einvernehmens bedarf es grundsätzlich nicht (vgl. Kopp/Ramsauer; Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz; Rd.-Nr. 14 zu § 74).

2.6 **Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung**

Liegt ein Vorhaben innerhalb eines sog. NATURA 2000-Gebietes (FFH-Gebiet, SPA-Gebiet) oder grenzt es an ein solches Gebiet an bzw. liegt es in der Nähe eines solchen Gebietes, ist eine sog. "Verträglichkeitsprüfung" oder in einem vorgeschalteten Verfahrensschritt eine sog. "Verträglichkeitsabschätzung" durchzuführen.

Die Verträglichkeitsprüfung bewirkt kein neues Verfahren, sondern stellt innerhalb bestehender Verfahren ein neues Verfahrenselement dar. Vom Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung hängt es ab, ob für das Projekt das gesetzliche Verschlechterungsverbot des § 33 (i.V.m. § 34) BNatSchG greift oder nicht.

Einer Prüfung der Verträglichkeit bedarf es nur bei der ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeit, dass erhebliche Beeinträchtigungen - auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten - eintreten. Bei Europäischen Vogelschutz-Gebieten ist der hierfür heranzuziehende Maßstab ihr Schutzzweck, nämlich die Erhaltung der jeweiligen Vogelarten und ihrer Lebensräume entsprechend den ökologischen Ansprüchen so, dass ihr Überleben und ihre Vermehrung sichergestellt ist. Bei Europäischen FFH-Gebieten ist zu prüfen, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Im Zuge der Verträglichkeitsprüfung sind darüber hinaus die sog. Summationswirkungen zu prüfen, d.h. es ist zu prüfen, ob auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden können.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung hängt davon ab, ob das Projekt einer behördlichen Gestattung bedarf. Ist dies der Fall, ist die für diese Gestattung zuständige Behörde auch für die Verträglichkeitsprüfung zuständig. Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt dann im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe. Im hier vorliegenden Bezugsfall bedarf es einer bergrechtlichen Zulassung, die durch die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – zu erteilen ist; daher ist die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – auch zuständig für die Verträglichkeitsprüfung bzw. -abschätzung.

Im hier zu beurteilenden Fall bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben innerhalb des Vogelschutzgebietes DE 6533-471 "Nürnberger Reichswald" und damit innerhalb eines NATURA-2000 Gebietes liegt; es war somit eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Prüfgegenstand einer Verträglichkeitsprüfung sind somit

- die Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- die Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie
- die biotischen und abiotischen Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

In der Verträglichkeitsprüfung stellt der Gutachter fest, dass mit der geplanten Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Seelach" Wirkungen auf Zielarten des Vogelschutzgebietes (SPA) – im vorliegenden Fall auf den Baumpieper - verbunden sind. Diese Wirkungen konzentrieren sich allerdings auf den bereits vorbelasteten Raum des Abbaugebietes und Flächenverluste beschränken sich im Wesentlichen auf das direkte Umfeld. Weitere Auswirkungen im Rahmen des Vorhabens wie optische oder lärmbedingte Störungen bestehen aufgrund des nicht zunehmenden wirtschaftlichen Umfangs im Tagebaugebiet nicht.

Da die Rodungen direkt im Anschluss wieder zu neuem Lebensraum führen und die Tagebaufläche über Rekultivierungsmaßnahmen anschließend zu neuem Lebensraum umgestaltet wird, ist dieser Verlust an Fläche nicht als direkter Flächenentzug zu werten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes kann für den Baumpieper auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden. Es verbleiben somit keine Beeinträchtigungen, kumulative Projekte müssen nicht berücksichtigt werden.

Für alle anderen Vogelarten mit Schutz nach Anhang I VS-RL und nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL mit Nennung im Standarddatenbogen aus dem Jahr 2016 ist eine erhebliche Beeinträchtigung ebenfalls auszuschließen.

Die durchgeführte Verträglichkeitsprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 6533-471 "Nürnberg-Reichswald" in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt. Im Detail wird hierzu auf die Ausführungen zur FFH-/SPA-Verträglichkeit in diesem Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

Insgesamt kann das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung mit seinen Renaturierungsmaßnahmen und der Erhaltungsziele sowie der europaweit geschützten Arten als FFH- und SPA-verträglich eingestuft werden.

Es bleibt daher im Zuge der mit diesem Planfeststellungsbeschluss durchgeführten Verträglichkeitsabschätzung festzustellen, dass eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, der Bayerische Naturschutzverordnung (BayNat2000V), des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG - und des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) gegeben ist.

2.7 **Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche

Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – sowie den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – verankert.

Bis Ende 2005 wurden Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffen in Natur und Landschaft praktisch ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) zur Unvereinbarkeit des (seinerzeitigen) § 43 Abs. 4 BNatSchG mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie muss der Artenschutz in Zukunft mittels Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung stärker berücksichtigt werden.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird daher untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind; danach ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i.S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Zulassung einer Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erforderlich. Sind die Zulassungskriterien für eine Ausnahme nicht gegeben, können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG überwunden werden; hieran sind allerdings hohe Anforderungen gestellt.

Im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens wurde auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine sog. "spezielle artenschutzrechtliche Prüfung" durchgeführt. Die für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegten Unterlagen sind für den hierfür notwendigen Erkenntnisgewinn geeignet.

Die beiden Erweiterungsflächen weisen keine Baumbestände bzw. andere Strukturen auf, die als potentielle Fledermausquartiere in Betracht kommen. Ebenso sind im näheren Umfeld keine Habitatelemente, wie größere stehende oder fließende Gewässer, vorhanden, die eine besondere Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat vermuten lassen.

Bei den Amphibien wurde im Rahmen der Amphibienkartierungen als einzige relevante Art die Kreuzkröte erfasst, jedoch nicht im eigentlichen Vorhabensgebiet, sondern nur in den Randbereichen bzw. außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Ergebnisse der Reptilienuntersuchungen deuten auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse außerhalb des geplanten Erweiterungsbereichs hin. Die Art besiedelt die Randstrukturen im Nordosten und Süden des bestehenden Tagebaubetriebs. Die geschlossenen Kiefernwälder der geplanten Erweiterungsflächen stellen im Status quo lediglich nachrangige Ausbreitungshabitate ohne Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Kreuzkröte dar.

Im Rahmen der Reptilienkartierung wurde die im Nürnberger Reichswald weit verbreitete Zauneidechse nachgewiesen. Die Zauneidechse besiedelt die rekultivierten Randstrukturen im Nordwesten und Süden des bestehenden Tagebaus. Die geschlossenen Kiefernwälder im Bereich der beantragten Erweiterung stellen jedoch lediglich nachrangige Ausbreitungshabitate ohne Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dar.

Aus der Gruppe der Vögel sind vor allem für den bestehenden Grubenbereich geschützte Arten nachgewiesen worden (Heidelerche, Neuntöter, Dorngrasmücke, Flussregenpfeifer). In einem älteren, höhlenreichen Eichenbestand Richtung Norden brütete im Jahr 2017 der Wendehals. Die Röthenbachaue mit ihren alten Laubbäumen ist Lebensraum z.B. für Schwarz-, Mittel- und Grauspecht. Sämtliche genannten Bereiche bleiben vom gegenständlichen Vorhaben unberührt. Im geplanten Erweiterungsbereich finden sich dagegen nur in den Randzonen vereinzelt relevante Habitatstrukturen für seltenere planungsrelevante Arten. Hier kommt der Baumpieper mit einem Brutpaar vor. Für weitere planungsrelevante Vogelarten, auch im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet, ist im Erweiterungsbereich kein Lebensraum vorhanden; Höhlen- oder Biotopbäume sind nicht vorhanden.

Insgesamt wird eine konfliktvermeidende Maßnahme und eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) erforderlich, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Unter vollständiger Beachtung dieser angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Die durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden, wenn die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten CEF-Maßnahmen

bzw. konfliktvermeidende Maßnahmen durchgeführt werden; unter dieser Voraussetzung bedarf es keiner Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Nachstehender CEF-Maßnahmen bedarf es:

- CEF-Maßnahme 1A_{FFH}: Rekultivierungsmaßnahmen

Sowohl durch bereits erfolgte als auch geplante Rekultivierungsmaßnahmen im Rahmen der Renaturierung des Tagebaugesbietes entstehen wertvolle Randbereiche, die dem Baumpieper als Lebensraum dienen. Die im Süden bereits renaturierten Flächen werden gem. aktuell gültigem Rekultivierungsplan aus dem Jahr 2003 nicht weiter verfüllt, sondern offengehalten, weshalb die dort bereits vorhandenen randlichen Strukturen dauerhaft für die Art zur Verfügung stehen. Nach erfolgter Rodung der hinzukommenden Teilflächen 1 und 2 werden auch hier wieder Randbereiche mit einem Waldmantel entstehen, um zusätzlichen Lebensraum für den Baumpieper zu schaffen

Nachstehende konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Rodung außerhalb der Vogelschutzzeit:

Die Rodung der Gehölze erfolgt außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit und damit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar.

2.8 **Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Umwelt**

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und ihre jeweiligen Wechselwirkungen wurden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet. Auf die entsprechenden Angaben in den Plan-Unterlagen wird verwiesen.

Entscheidungserhebliche Angaben waren insbesondere

- eine Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, vor allem der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser, sowie Angaben über alle sonstigen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, und auf Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, und
- Angaben über den Bedarf an Grund und Boden während der Errichtung und des Betriebes des Vorhabens sowie über andere Kriterien, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens maßgebend sind.

Die vorgelegten Unterlagen haben darüber hinaus eine Übersicht über die wichtigsten vom Unternehmer geprüften Vorhabensalternativen und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen enthalten.

Eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde durch die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - pflichtgemäß vorgenommen. Dabei wurden die Stellungnahmen von Fachbehörden und Institutionen zugrunde gelegt.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass den ermittelten und beschriebenen sowie bewerteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt durch entsprechende Maßnahmen des Vorhabensträgers oder aber durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss begegnet wurde, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der vorgelegte Antrag auch alle Angaben enthält, die Prüfgegenstand einer sog. "speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" (saP) im Sinne des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –, einer sog. "NATURA 2000 (FFH-/SPA-)Verträglichkeitsprüfung" sowie der von diesem Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen Entscheidungen (s. dazu auch Ziffer I.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind.

Zu den Schutzgütern im Einzelnen wird Nachstehendes ausgeführt; im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken

- Raumordnung, Landesplanung, Rohstoffsicherung,
- Schützenswerte Einrichtungen, Erschließung,
- Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Hochwasserschutz sowie
- Naturschutz, Landschaftsbild, Wiedernutzbarmachung der Oberfläche

verwiesen.

a.) Zum Schutzgut "Mensch einschließlich menschliche Gesundheit"

Der Abstand zur nächstgelegenen bebauten Fläche des Ortsteils Diepersdorf beträgt mehr als 400 m.

Die Betriebszeiten liegen werktags im Regelbetrieb innerhalb der sog. Tagzeit; zudem befindet sich zwischen der Abbaufläche und der nächstgelegenen bebauten Fläche eine Waldfläche, die ebenfalls erhalten bleibt. Insofern sind schädliche Umwelteinwirkungen durch die dem Abbau- und Aufbereitungsbetrieb zuzuordnenden Geräuschmissionen aus fachtechnischer Sicht nicht zu

erwarten sind; auch bei der in diesem Planfeststellungsbeschluss in Ausnahmefällen zugestandenen Regelbetriebszeitenverlängerung sind keine diesbezüglichen Überschreitungen zu erwarten.

Der Trockenabbau erfolgt mittels Radlader; das Abschieben des Oberbodens erfolgt mittels Hydraulikbagger oder Raupe. Der Einsatz von Hydraulikhämmern oder die Durchführung von Sprengungen ist nicht vorgesehen. Demzufolge sind relevante Erschütterungen im Umfeld der Vorhabensfläche nicht zu erwarten.

Als abbaubedingte Immissionen sind Schall-, Staub- und Abgasimmissionen der zur Gewinnung, zur Aufbereitung, zum Transport sowie zur Durchführung der Wiedernutzbarmachung eingesetzten Fahrzeuge und sonstigen Maschinen zu nennen.

Staubimmissionen entstehen in erster Linie durch den Abbau sowie die Umlagerung und den Transport. Durch entsprechende Maßnahmen (Bedüsung, Befechtung) soll der Staubniederschlag reduziert werden.

Die mit der Gewinnung und dem Transportverkehr verbundenen verkehrsbedingten Immissionen und Abgase sind als gering einzuschätzen. Der Unternehmer geht von 25 bis 30 an- und abfahrenden Lastkraftwagen pro Arbeitstag aus. Bei einem zehnstündigen Arbeitstag fahren somit 2 bis 3 Lastkraftwagen pro Stunde.

Insgesamt sind keine relevanten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit" zu erwarten.

b.) Zum Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt"

Zur Abschätzung der Eingriffserheblichkeit hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt im geplanten Rohstoff-Gewinnungsbereich wurden eigenständige Fachgutachten (faunistische Erhebungen und naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP); landschaftspflegerischer Begleitplan; NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung) angefertigt.

Der vorhandene Bewuchs innerhalb des geplanten Abbaubereichs wird zu Beginn vollständig entfernt. Auf Teilfläche 1 zeigt sich der Waldbestand ziemlich einheitlich; hier handelt es sich um eine vermutlich nach oberflächlichem Sandabbau vor ca. 20 - 30 Jahren wieder aufgeforstete Fläche, auf der neben Kiefern auch Laubholz eingebracht wurde. Auf Teilfläche 2 liegt das Bestandsalter der Waldbestockung meist höher. Lediglich im Norden sind westlich der früheren Grubenzufahrt auch Waldflächen jüngerer Ausprägung vorhanden. Wegen der stärkeren Sandauflage und angrenzend an einen Reitweg, der entlang der gesamten Bestandsgrube verläuft, sind hier kleinflächig auch wärmebetonte und somit gesetzlich geschützte Kiefernbestände erhalten. Die gesamte Vorhabensfläche besitzt eine nur geringe bis mittlere vegetationskundliche Bedeutung; höherwertige Bestands-Elemente sind nur sehr kleinflächig vorhanden.

Hierunter fallen vor allem Restbestände von anthropogen entstandenem Trocken-Kiefernwald, der jedoch teilweise verarmt oder ruderalisiert ist. Der Flächenanteil liegt mit etwa 384 m² bei etwa 1,5 % der Netto-Abbaufäche. Der ebenfalls hochwertige, aber nur sehr kleinflächige Sand(mager)rasen im Nordosten von Teilfläche 2 wurde zusammen mit den beiden einzigen Rote-Liste-Arten Silbergras (*Corynephorus canescens*) und Hügel-Vergissmeinnicht (*Myosotis ramosissima*) inzwischen überschüttet.

Bei den Tieren wurde im Rahmen der Amphibienkartierungen als einzige relevante Art die Kreuzkröte erfasst, jedoch nicht im eigentlichen Vorhabensgebiet, sondern nur in den Randbereichen bzw. außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Ergebnisse der Reptilienuntersuchungen deuten auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse außerhalb des geplanten Erweiterungsbereichs hin. Die Art besiedelt die Randstrukturen im Nordosten und Süden des bestehenden Tagebaubetriebs. Die geschlossenen Kiefernwälder der geplanten Erweiterungsflächen stellen im Status quo lediglich nachrangige Ausbreitungshabitate ohne Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Kreuzkröte dar.

Aus der Gruppe der Vögel sind vor allem für den bestehenden Grubenbereich geschützte Arten nachgewiesen worden (Heidelerche, Neuntöter, Dorngrasmücke, Flussregenpfeifer). In einem älteren, höhlenreichen Eichenbestand Richtung Norden brütete im Jahr 2017 der Wendehals. Die Röthenbachaue mit ihren alten Laubbäumen ist Lebensraum z.B. für Schwarz-, Mittel- und Grauspecht. Sämtliche genannten Bereiche bleiben vom gegenständlichen Vorhaben unberührt. Im geplanten Erweiterungsbereich finden sich dagegen nur in den Randzonen vereinzelt relevante Habitatstrukturen für seltenere planungsrelevante Arten. Hier kommt der Baumpeper mit einem Brutpaar vor. Für weitere planungsrelevante Vogelarten, auch im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet, ist im Erweiterungsbereich kein Lebensraum vorhanden; Höhlen- oder Biotopbäume sind nicht vorhanden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die geplante Tagebau-Erweiterung zu Eingriffen in eine Brutstätte des Baumpepers kommt. Eine direkte Beeinträchtigung der besetzten Brutstätte kann jedoch durch eine Rodungszeitenbeschränkung vermieden werden; durch die Erweiterung des Sandabbaus entstehen zusätzliche Kiefernwald-Offenland-Ökotope, so dass das Lebensraumangebot der Art sogar zunimmt.

Auch für die Kreuzkröte wird das Lebensraumangebot durch das Vorhaben mit möglicher Pfützenbildung auf der Gewinnungssohle eher noch vergrößert. Die aktuellen Laichhabitate im bisherigen Grubenbereich bleiben weiterhin erhalten. Dies gilt im Besonderen auch für die artenschutzrelevanten Grubenteile im Nordosten und Südosten, wo verschiedene besonders wertgebende Arten nachgewiesen wurden.

Unter Berücksichtigung folgender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entstehen keine Verbotstatbestände gem. den Vorgaben des § 44 BNatSchG:

...

- V1 Rodung außerhalb der Vogelschutzzeit:
Die Rodung der Gehölze erfolgt außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit und damit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar.
- CEF-Maßnahme 1A_{FFH}: Rekultivierungsmaßnahmen
Offenhalten von Teilflächen, die dem Baumpieper als Lebensraum dienen.

Die durchgeführte NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 6533-471 "Nürnberger Reichswald" in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt. Im Detail wird hierzu auf die Ausführungen zur FFH-/SPA-Verträglichkeit in diesem Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG - und des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) ist gegeben.

Staubverfrachtungen, die sich negativ auf die Lebensräume auswirken können, werden durch Befeuchten der Fahrbahnen bei Trockenzeiten eingedämmt bzw. unterbunden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der dargestellten Kompensationsmaßnahmen keine nachhaltigen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" zu erwarten sind.

c.) Zum Schutzgut "Boden"

Die geologische Formation im Vorhabensgebiet besteht aus Schwemmsanden mit Überdeckungen von feinkörnigen, quartären Flugsanden. Bei den vorhandenen Böden handelt es sich um Böden mit geringer Basensättigung, geringem Nährstoffgehalt und einer hohen Azidität; wegen ihrer Armut befinden sie sich ausschließlich unter Waldnutzung, wobei die Nadelholzbestockung (Kiefer und Fichte) überwiegt.

Mit Aufnahme der betrieblichen Tätigkeiten wird die Oberbodenschicht (Mutterboden) in der anstehenden Mächtigkeit abgeschoben und im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche wieder aufgetragen. Bei einer eventuellen Zwischenlagerung und bei Durchführung dieser Arbeiten werden die Vorgaben nach der DIN 18915 beachtet, insbesondere erfolgt keine Befahrung der Mieten mit LKW. Darüber hinaus werden die Abraummassen des

Tagebaus, die nichtverwertbaren Lagerstättenbestandteile und die Rückstände aus dem Aufbereitungsprozess einer Verwertung am Standort zugeführt.

Durch den Abbau des Bodenschatzes wird der gewachsene geologische Untergrund bzw. Bodenaufbau zerstört und es verändert sich die geomorphologische Struktur des Geländes. Die Gefahr des Eintrags von Fremdstoffen ist erhöht. Standorte von wertgebenden Tier- und Pflanzengemeinschaften gehen kleinflächig verloren. Für die vorhandenen sandig-kiesigen, durchlässigen Böden ist der Eingriff grundsätzlich als erheblich einzuschätzen, da eine vollständige Beseitigung der Bodenschichten stattfindet und diese ihre Funktion nach § 1 Bodenschutzgesetz im Planungsgebiet nicht mehr voll erfüllen können. Ein Eingriff in das Schutzgut Boden ist gegeben. Dem gegenüber darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Eingriff durch die vorgesehene Rekultivierung/Renaturierung und die landschaftliche Wiedereingliederung durch Wiederbewaldung sowie Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen mittelfristig ausgleichbar ist und das Konfliktrisiko damit reduziert wird; zudem werden der Mutterboden und die nicht verwertbaren Lagerstättenbestandteile einer Verwertung am Standort zugeführt, wodurch das Bodenleben erhalten und anderweitig genutzt werden kann.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass durch im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Beeinträchtigung des Vorhabens auf das Schutzgut "Boden" gering gehalten werden können.

d.) Zum Schutzgut "Wasser"

Im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von etwa 1,2 km.

Bei ordnungsgemäßer Durchführung des Abbaus, d.h.

- die zulässigen Abbautiefen werden sicher eingehalten,
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Betankung) erfolgt ordnungsgemäß und
- die Wiederverfüllung mit Fremdmaterial erfolgt nach den Vorgaben des in Bayern zur Anwendung empfohlenen Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen,

sind weder qualitative noch quantitative Veränderungen an der Trinkwassergewinnung zu erwarten.

Für die Grundwasserüberwachung wird das bereits bestehende Monitoring fortgesetzt. Durch die Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen - z.B.

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - werden die Risiken potentiell möglicher Einträge in das Grundwasser minimiert. Im Zuge der betrieblichen Tätigkeiten werden Fahrzeuge und Gerätschaften eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Verfüllung von Fremdmaterial im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche erfolgt nach den vorgegebenen Regelungen und wird durch den Unternehmer selbst (Eigenüberwachung), einen beauftragten Fremdüberwacher und behördlich überprüft.

Mit dem festgelegten Grundwassermonitoring kann bewertet werden, ob die durch den Gutachter erwarteten Annahmen tatsächlich eintreten. Sofern die durch den Gutachter erwarteten Annahmen nicht eintreten, gibt es geeignete Eingriffsmöglichkeiten, mit denen noch gegengesteuert werden kann.

Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete werden vom Vorhaben nicht berührt.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass keine nachhaltigen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Wasser" zu erwarten sind.

e.) Zum Schutzgut "Luft und Klima"

Vor dem Hintergrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme, der eingesetzten Abbautechnik und -gerätschaften und der vorgesehenen, lediglich etwa fünf bis sechs Jahre andauernden Abbautätigkeiten hat das geplante Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut "Luft".

Die mit dem Neuaufschluss verbundene Flächeninanspruchnahme, die vorübergehende Verringerung der Waldfläche und die im Zuge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche vorgesehene Wiederbewaldung können zu einer Veränderung im Lokalklima führen. Da die für den Neuaufschluss benötigte Fläche jedoch eine verhältnismäßig geringe Fläche ausmacht, sind erhebliche Auswirkungen auf die klimatischen Ausgleichsfunktionen nicht zu erwarten.

Einschränkungen des Luftaustausches oder sonstige Änderungen der Klimaelemente sind aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht zu erwarten.

Durch die vorgesehene Nachfolgenutzung wird die klimatische Ausgleichsfunktion - wenn auch in angepasster Art - wieder hergestellt; erhebliche Beeinträchtigungen des Lokalklimas sind durch das Abbauvorhaben somit nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass keine nachhaltigen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Luft und Klima" zu erwarten sind.

f.) Zum Schutzgut "Landschaft"

Durch das Abbauvorhaben wird das Landschaftsbild zunächst verändert. Während für den Abbau nur eine etwa fünf bis sechsjährige Betriebsdauer prognostiziert ist, erfolgt im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche auf der in Anspruch genommenen Fläche eine Wiederaufforstung; es liegt in der Natur der Sache, dass eine längere Zeitspanne benötigt wird, bis sich dort wieder ein mit der heutigen Situation vergleichbarer Waldbestand einstellen wird.

Bezogen auf das Gesamtumfeld ist die vorhabensbedingte Veränderung der Landschaft und des Landschaftsbildes als unerheblich zu betrachten, da es sich bei dem beantragten Abbau um ein Erweiterungsvorhaben handelt und dort bereits seit Jahrzehnten ein Tagebau mit den dazugehörigen Betriebseinrichtungen vorhanden ist. Nach Abschluss der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche wird das Landschaftsbild gefällig neu gestaltet sein.

Wesentliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktionen sind mit dem Abbauvorhaben nicht verbunden, da Einrichtungen landschaftsgebundener Erholung nicht beeinträchtigt werden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet "Landschaft" mit dem Abbauvorhaben nicht verbunden sind.

g.) Zum Schutzgut "Kultur- und Sachgüter"

Kulturgüter, wie z.B. kulturhistorische Stätten, die durch das Vorhaben beeinträchtigt oder belastet werden könnten, liegen innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Mit Maßnahmenbeginn, d.h. mit dem Abschieben des Oberbodens nach erfolgter Waldbeseitigung, erfolgt in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eine archäologische Vorsondierung; werden dabei z.B. Bodendenkmäler festgestellt, erfolgt eine archäologische Detailuntersuchung.

Landwirtschaftliche Nutzflächen werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt. Der im nahen Umfeld befindliche Röthenbach wird durch die Einhaltung eines Schutzstreifens nicht beeinträchtigt. Ein dort befindlicher Reitweg kann weiter genutzt werden.

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält unter Abschnitt II. diverse Festlegungen (Nebenbestimmungen) bzgl. einzuhaltender Abstandsflächen zu schützenswerten Einrichtungen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass keine nachhaltigen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" zu erwarten sind.

h.) Zum Schutzgut "Fläche" (gemäß UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU)

Zweifellos erfolgt mit dem beantragten Abbauvorhaben ein Eingriff in die Fläche; dieses ist bei einem Abbauvorhaben, welches im Tagebau durchgeführt wird, unumgänglich. Zweck des Bundesberggesetzes (s. § 1 Nr. 1 BBergG) ist es, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu fördern.

Im hier zu beurteilenden Fall hat der Unternehmer eine Fläche von etwa 2,6 ha für die Gewinnung von Bodenschätzen beantragt; betriebliche Einrichtungen, wie z.B. die Aufbereitungsanlage, Lagerflächen, die Erschließungsstrecke, u.ä.m. sind bereits vorhanden, da es sich bei dem Antrag um ein Erweiterungsvorhaben handelt.

Im Übrigen handelt es sich bei der Gewinnung in einem Tagebau um ein Vorhaben, das zeitlich begrenzt durchgeführt wird. Die benötigten Flächen werden – anders als z.B. bei Gewerbeflächen, Siedlungsflächen, Infrastrukturmaßnahmen - nicht dauerhaft, sondern lediglich temporär genutzt. Nach erfolgter Wiedernutzbarmachung der Oberfläche erfolgt dann die Entlassung aus der Bergaufsicht.

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass keine nachhaltigen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Fläche" zu erwarten sind.

i.) Zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nur in einem untergeordneten Umfang und insgesamt nur geringfügig vorhanden. Erhebliche Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

j.) Zu Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf schwere Unfälle oder Katastrophen (gemäß UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU)

Nach der UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU sind darüber hinaus Umweltauswirkungen im Sinne des UVP-Gesetzes unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

Bei dem hier antragsgegenständlichen Abbauvorhaben handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das als für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig bezeichnet werden muss. Durch die Festlegung entsprechender Nebenbestim-

mungen, wie z.B. für die Einhaltung von Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken und schützenswerten Einrichtungen, für eine geordnete Erschließung, für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, u.a.m. können derartige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

2.9 Eigentumsschutz

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des BVerwG vom 29.06.2006 - 7 C 11.05) sind als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG auch die Interessen der vom Abbau betroffenen Eigentümer zu berücksichtigen. Zwar ist die Entscheidung im Zusammenhang mit der großflächigen Inanspruchnahme fremden Eigentums durch einen Braunkohlentagebau ergangen, gleichwohl ist davon auszugehen, dass diese grundsätzlichen Erwägungen auch bei anderen Bergbauvorhaben mit nicht unbedeutender flächenhafter Inanspruchnahme durchaus nicht außer Betracht bleiben.

Das Bundesverwaltungsgericht führt in der Entscheidung aus, dass ein Tagebauvorhaben dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG widerspricht, wenn bereits bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist. Bei diesem Verständnis lässt § 48 Abs. 2 BBergG Raum auch dafür, gesteuert durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Interessen der betroffenen Grundeigentümer mit den berechtigten Belangen des Bergbaus abzuwägen. Nach § 48 Abs. 2 BBergG kann auch der Grundeigentümer verlangen, dass zu seinem Schutz die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen im Einzelfall untersagt oder beschränkt wird; dieses ergibt sich zugleich ausdrücklich aus § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgegriffen. Er hat zum einen anerkannt, dass § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG Anforderungen schon an die Zulassung von Betriebsplänen normiert. Zum anderen hat der Gesetzgeber mit § 48 Abs. 2 Satz 2 bis 5 BBergG der Bergbehörde ein verfahrensrechtliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das es ermöglicht, auch mit Blick auf die betroffenen Interessen Dritter der Funktion insbesondere des Rahmenbetriebsplans gerecht zu werden, die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens umfassend mit Blick auf die davon berührten öffentlichen und privaten Interessen Dritter zu prüfen.

Die für die Verwirklichung des Abbauvorhabens erforderlichen Grundstücke befinden sich nicht im Eigentum des Antragstellers; die Durchführung des Vorhabens soll auf Grundlage eines zwischen den Bayerischen Staatsforsten und dem Antragsteller geschlossenen Pachtvertrages erfolgen.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurde von den Grundstückseigentümern bzw. den Bayerischen Staatsforsten als für die Bewirtschaftung des Staatswaldes zuständige Einrichtung nicht zum Ausdruck gebracht, dass keine grundsätzliche Bereitschaft zum Abschluss einer privatrechtlichen Regelung besteht.

Somit wurden in diesem Planfeststellungsverfahren keine Einwendungen erhoben, die darauf schließen lassen, dass der Antragsteller nicht in der Lage sein wird, die für die Verwirklichung des Vorhabens benötigten Grundstücke zu erhalten bzw. die privatrechtliche Gestattung für die Durchführung der mit dem beantragten Vorhaben zusammenhängenden Tätigkeiten zu erhalten.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass überwiegende Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG im Hinblick auf den Schutz fremden Eigentums der Zulassung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

2.10 **Gesamtabwägung**

Gemäß § 55 BBergG besteht Anspruch auf Zulassung eines Betriebsplanes, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Gemeinschädliche Einwirkungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG sind bei der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Einschränkungen und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

In diesem Planfeststellungsverfahren wurden keine Einwendungen erhoben, die darauf schließen lassen, dass der Antragsteller nicht in der Lage sein wird, die für die Verwirklichung des Vorhabens benötigten Grundstücke zu erhalten.

Insgesamt besteht auch kein Grund zur Versagung der Zulassung nach § 48 Abs. 2 BBergG, da bei den festgeschriebenen Einschränkungen und Nebenbestimmungen dem Abbau keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

In der Begründung der Entscheidung wurde zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt eine zusammenfassende Darstellung dieser Auswirkungen aufgenommen.

Gründe, die eine Versagung der Rahmenbetriebsplan-Zulassung rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Die Prüfung des Planes hat jedoch ergeben, dass die Zulassung nur unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt werden kann. Die Beifügung der Auflagen stützt sich auf Art. 36 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I).

Die in den hier einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den unter Ziffer II. dieses Planfeststellungsbeschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3. **Erfordernis von Betriebsplänen**

Die Errichtung und der Betrieb der im Zusammenhang mit der Gewinnung erforderlichen Einrichtungen und Tätigkeiten sowie die Detailplanung sind nicht Gegenstand dieser Zulassung. Die hierzu notwendigen Einzelbetriebspläne (Hauptbetriebspläne, Sonderbetriebspläne) sind jedoch bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage auf der Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erlassen.

Für die eigentliche Durchführung der betrieblichen Tätigkeiten auf den diesem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden Flächen bedarf es der Vorlage eines Antrags auf Hauptbetriebsplan-Ergänzung und dessen Zulassung durch die zuständige Behörde.

4. **Sicherheitsleistung**

Nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 56 Abs. 2 i.V.m. § 55 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 BBergG sieht es die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - für geboten an, eine Sicherheitsleistung für den Fall zu verlangen, dass das Bergamt Nordbayern ersatzweise Maßnahmen zur Gewährleistung der geforderten Folgenutzung oder besonderer Abschlussmaßnahmen durchführen lassen müsste.

5. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes - KG – vom 20.02.1998 (GVBI S. 43) [BayRS 2013-1-1-F] i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 12.10.2001 (GVBI S. 766) [BayRS 2013-1-2-F] und wird nach Tarif-Nrn. 5.I.0/4.1.2, 6.III.2/1 und 8.III.0/3 auf € 3.800,00 (in Worten: dreitausendachthundert Euro) festgesetzt.

Hinzu kommen Auslagen in Höhe von € 300,00 (in Worten: dreihundert Euro), die im Zusammenhang mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens entstanden sind.

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf € 4.100,00 (in Worten: viertausendeinhundert Euro).

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid (Planfeststellungsbeschluss) kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München,

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klage muss schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez.

W e i ß
Ltd. Bergdirektor